

DIE ORGANISATION DES SPORTS IN ÖSTERREICH,

IN EUROPA UND INTERNATIONAL



Österreichische Bundes-Sportorganisation



**Mag. Barbara Spindler
Geschäftsführerin
Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	7
2 Österreich.....	7
2.1 Rechtliche Grundlagen	7
2.1.1 Allgemeine Bundes-Sportförderung	8
2.1.2 Besondere Bundes-Sportförderung („frühere Totomittel“)	9
2.2 Die strukturelle Organisation des Sports.....	11
2.2.1 Staatlicher Bereich	11
2.2.2 Nicht-staatlicher Bereich.....	18
3 Europa	32
3.1 Die Europäische Union	32
3.1.1 Die rechtliche Stellung des Sports im EU-Kontext	32
3.1.2 Das EU Sport Forum	34
3.1.3 Erasmus für Alle – ein EU-Fördermeilenstein für den Sport.....	34
3.1.4 Der Europarat	35
3.1.5 EPAS.....	35
3.2 Sonstige Institutionen auf europäischer Ebene	37
3.2.1 European Women and Sport (EWS).....	37
3.2.2 European Non - Governmental Sports Organisation (ENGSO)	37
3.2.3 Europäische Olympische Komitees (EOK)	38
3.2.4 EOC EU Büro	38
4 Internationales	40
4.1 Vereinte Nationen	40
4.2 UNESCO.....	42
5 Adressen und Links	44
Anhang.....	49

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.D.:	außer Dienst
Abg.z.NR:	Abgeordnete zum Nationalrat
Abs.:	Absatz
ADir:	Amtsdirektor
Art.:	Artikel
ASKÖ:	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur
ASVÖ:	Allgemeiner Sportverband Österreichs
BAfL:	Bundesanstalt für Leibeserziehung
BGBI:	Bundesgesetzblatt
Bgm:	Bürgermeister
BM:	Bundesminister
BMI:	Bundesministerium für Inneres
BMLVS:	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMUKK:	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF:	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BSFG:	Bundessportfördergesetz
BSFZ:	Bundessport und Freizeitzentren
BSO:	Österreichische Bundes-Sportorganisation
BSPA:	Bundessportakademie
BSPEG:	Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.:	beziehungsweise
ca.:	zirka
CDDS:	Comité Directeur pour le Développement du Sport
CIGEPS:	Intergovernmental Committee for Physical Education and Sport
CISM:	Conseil International du Sport Militaire
Dr.:	Doktor
EJES:	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport
ENGSO:	European Non-Governmental Organisation

EOC:	European Olympic Committees
EOK:	Europäische Olympische Komitees
EP:	Europäisches Parlament
ESK:	Europäische Sportkonferenz
etc.:	et cetera
EU:	Europäische Union
EUC:	European University Championships
EWS:	European Women and Sport
GmbH:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HAS:	Handelsschule
HR:	Hofrat
HSZ:	Heeressportzentrum
ILO:	International Labour Organisation
IMSB:	Institut für sportmedizinische Beratung
mind.:	mindestens
ISF:	International School Sport Federation
IYSPE:	International Year of Sport and Physical Education
KA:DA:	Karriere danach
AMS:	Arbeitsmarktservice
KR:	Kommerzialrat
LSO:	Landessportorganisation
Mag.:	Magister
Min R.:	Ministerialrat
MINEPS:	Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport
MSc IB:	Master of Science in International Business
NADA:	Nationale Anti-Doping Agentur
NGO:	Non-Governmental Organisation
Nr.:	Nummer
ÖADC:	Österreichisches Anti-Doping-Comité
ÖBS:	Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie
ÖBSV:	Österreichischer Behindertensportverband

ÖFB:	Österreichischer Fußball-Bund
ÖISM:	Österreichisches Institut für Sportmedizin
ÖISS:	Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
ÖLSZ:	Österreichisches Leitungssportzentrum
ÖOC:	Österreichisches Olympisches Comité
ÖPC:	Österreichisches Paralympisches Committee
ÖVSV:	Österreichischer Versehrtensportverband
PES:	Physical Education and Sport
Prof.:	Professor
Reg.R:	Regierungsrat
SC:	Sektionschef
SOÖ:	Special Olympics Österreich
SOPIWG:	Sportlenkungsausschuss des Europarates
Stellv.:	Stellvertreter
STS a.D.:	Staatssekretär außer Dienst
Sts.:	Staatssekretär
TRWR:	Team Rot Weiß Rot
u.a.:	unter anderem
UN:	United Nations
UNDP:	United Nations Development Programme
UNEP:	United Nations Environment Programme
UNESCO:	United Nation Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNFIP:	United Nations Fund for International Partnerships
UNHCR:	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF:	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNION:	Sportunion Österreich
Univ.	Universität
UNOSDP:	United Nations Sport for Development and Peace
UNV:	UN Volunteers Programme
USI:	Universitätssportinstitute
uvm:	und vieles mehr

VAVÖ: Verband Alpiner Vereine Österreichs
vH.: von Hundert
WADA: World Anti-Doping Agency
WHO: World Health Organization
WUC: World University Championships

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Skriptum soll einen umfassenden Überblick über den Aufbau und die Struktur der staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Aktivitäten im Sport in Österreich und Europa bieten. Darüber hinaus werden im internationalen Bereich die sportbezogenen Aktivitäten der Vereinten Nationen sowie der UNESCO umrissen.

2 ÖSTERREICH

2.1 Rechtliche Grundlagen

Angelegenheiten des Sports fallen in die verfassungsrechtliche Kompetenz der Bundesländer.

Artikel 15 (1) B-VG: Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Der Bund nimmt in erster Linie eine Förderkompetenz wahr, welche sich auf Artikel 17 des Bundesverfassungsgesetzes („Privatwirtschaftsverwaltung“) stützt.

Artikel 17 B-VG: Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

Die einfachgesetzliche Grundlage der Sportförderung durch den Bund bildet das Bundes-Sportförderungsgesetz. 2005, *BGBI. Nr. 2/1970*, in der geltenden Fassung sowie das Glücksspielgesetz in der geltenden Fassung. Die Bundessportförderung gliedert sich wiederum in die „Allgemeine Sportförderung“ sowie in die „Besondere Sportförderung“. Diese Unterteilung ist die Basis für einen besonderen Aufteilungsschlüssel der Fördermittel, welcher später näher erläutert wird.

Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 – BSFG) StF: *BGBI. I Nr. 143/2005 (NR: GP XXII IA 725/A AB 1172 S. 127. BR: 7431 AB 7403 S. 728.)*¹

¹www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004419

2.1.1 Allgemeine Bundes-Sportförderung

Ziel der Allgemeinen Bundes-Sportförderung

1. Der Bund fördert den Sport, soweit es sich um Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gebietskörperschaften wird hierdurch nicht berührt.
2. Vorhaben des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über den Interessenbereich eines Landes oder mehrerer Länder für sich allein hinausgehen.
3. Im Sinne der Abs.1 und 2 sind insbesondere zu fördern:
 - a) Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, oder von gesamtösterreichischer Bedeutung, wie Österreichische Meisterschaften;
 - b) Auslandsbeziehungen des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung;
 - c) Einrichtungen, die dem internationalen oder gesamtösterreichischen Sport dienen;
 - d) Errichtung und Erhaltung von Sportstätten, die internationalen oder gesamtösterreichischen sportlichen Zwecken dienen;
 - e) Maßnahmen zur Umsetzung eines österreichweiten Sportstättenentwicklungsplanes unter den Gesichtspunkten der Schaffung von vielfältig und nachhaltig nutzbaren Spiel-, Sport- und Bewegungsräumen;
 - f) sportärztliche und sportwissenschaftliche Forschungs-, Beratungs-, Untersuchungs- und Behandlungsstellen von gesamtösterreichischer Bedeutung;
 - g) Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen;
 - h) gesamtösterreichische Sporttagungen;
 - i) Sportpublikationen von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung;
 - j) Pilotprojekte von gesamtösterreichischer Bedeutung;
 - k) Projekte der Anti-Doping-Forschung.

2.1.2 Besondere Bundes-Sportförderung („frühere Totomittel“)

§ 8. (1) Der Bund fördert den Sport aus den im § 20 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Mitteln:

Sportförderung

§ 20. Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich einen Betrag von 80 Millionen Euro aus den Abgabemitteln des Konzessionärs nach § 14 zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2013, in dem Ausmaß, in dem die glücksspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind.²

Ziel der Besonderen Bundes-Sportförderung

§ 9. (1) Der Bund fördert aus den im § 20 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 genannten Mitteln die Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur, letztere jedoch nur auf Grund gesamtösterreichischer Vorgaben. Diese Mittel dürfen nur zur Förderung des österreichischen Sports zur Verfügung gestellt werden, soweit dieser nicht von Berufssportvereinigungen betrieben wird. Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

(2) Förderungen im Sinne des Abs. 1 sind Geldzuwendungen privatrechtlicher Art. (3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO);
2. die Dachverbände Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und Sportunion Österreich (UNION);
3. die von der BSO anerkannten Fachverbände;
4. das Österreichische Olympische Comité (ÖOC);
5. der Österreichische Behindertensportverband;
6. das Österreichische Paralympische Committee;
7. die Special Olympics Österreich;
8. der Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ).

Die Mittel für die besondere Sportförderung werden – wie schon vorab erwähnt - nach einem im Bundes-Sportförderungsgesetz genau festgesetzten Schlüssel aufgeteilt.

² www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004611

Aufteilung der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel

In folgender Tabelle ist der Aufteilungsschlüssel für die Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel dargestellt. Ebenfalls enthalten sind die Fördermittelbeträge, welche die einzelnen Fördernehmer von den im Jahr 2011 zur Verfügung stehenden 80.000.000 Euro erhalten haben.

Gesamtsumme 2011		€ 80.000.000
14% werden vorab für folgende Verbände bzw. Projekte abgezogen		€ 11.200.000
Österreichischer Behindertensportverband	1,4%	€ 1.120.000
Österreichisches Paralympisches Committee	0,1%	€ 80.000
Special Olympics Österreich	0,1%	€ 80.000
Bundes-Sportorganisation (Koordinationsaufgaben u. Kostenersatz)	1,5%	€ 1.200.000
Verband alpiner Vereine Österreichs	2,6%	€ 2.080.000
ÖOC (Beschickung der Olympischen Spiele)	1,3%	€ 1.040.000
NADA	1,0%	€ 800.000
Innovative Sportprojekte, Förderung des Frauen- und Mädchensports und gesundheitsfördernder Maßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter	6,0%	€ 4.800.000
Von den verbleibenden 86% werden € 36.322.560 folgendermaßen aufgeteilt		€ 36.322.560
Ein Sechstel erhalten folgende Verbände für die Errichtung u. Erhaltung von Sportstätten und die Förderung des Leistungs- und Spitzensports:		€ 6.053.760
Fachverbände	50,0%	€ 3.026.880
ÖFB	12,5%	€ 756.720
ASKÖ	12,5%	€ 756.720
ASVÖ	12,5%	€ 756.720
SPORTUNION	12,5%	€ 756.720
Die restlichen fünf Sechstel erhalten folgende Verbände		€ 30.268.800
Fachverbände	16,0%	€ 4.843.008
ÖFB	38,0%	€ 11.502.144
ASKÖ	14,0%	€ 4.237.632
ASVÖ	14,0%	€ 4.237.632
SPORTUNION	14,0%	€ 4.237.632
ÖOC	4,0%	€ 1.210.752
Weitere € 17.010.533 werden folgendermaßen verwendet:		€ 17.010.553
Neu anzuerkennende und ab 1. Jänner 2005 anerkannte Fachverbände und Innovative Strukturreformen und -projekte anerkannter Fachverbände (ausgenommen ÖFB)	55,0%	€ 9.355.804
Strukturreformen, Nachwuchsmaßnahmen und Dopingprävention des ÖFB	14,0%	€ 2.381.477
Bewegungsprogramme, Schulkoooperationsprojekte, Strukturmaßnahmen und Dopingprävention der Dachverbände	22,0%	€ 3.742.322
Initiative „Fit für Österreich“	9,0%	€ 1.530.950
Basisförderung im Breitensport, innovative Projekte und Professionalisierung im Spitzensport gemäß der Richtlinie des Sportministers		€ 15.466.887

2.2 Die strukturelle Organisation des Sports

In Österreich sind einerseits staatliche Institutionen für Agenden des Sport zuständig, die wiederum auf Bundes-, – sowie auf Länderebene agieren und andererseits nicht-staatliche Organisationen, wie zum Beispiel die Österreichische Bundes- Sportorganisation (BSO), das Österreichische Olympische Comité (ÖOC), das Österreichische Paralympische Committee (ÖPC), Special Olympics Österreich (SOÖ), die Dach,- und Fachverbände sowie ca. 14.200 organisierte Sportvereine.

2.2.1 Staatlicher Bereich

Im staatlichen Bereich sind auf Bundesebene das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS), das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWFF) für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Sports zuständig. Darüber hinaus können einzelne sportspezifische Sachbereiche auch in den Kompetenzbereich anderer Bundesministerien fallen (so etwa Gewaltprävention bei Sportgroßveranstaltungen (BMI), Gesundheitsfragen, etc.).

Da gemäß Artikel 15 des Österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) Agenden des Sports in den verfassungsrechtlichen Wirkungsbereich der Bundesländer fallen, verfügt jedes Bundesland über ein eigenes Landes-Sportgesetz. Jedes Bundesland hat eine eigene Landes-Sportdirektion eingerichtet.

2.2.1.1 Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

www.bmlvs.gv.at

Leitung: BM Mag. Norbert DARABOS



Gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 (NR: GP XXIV IA 155/A AB 39 S. 11. BR: AB 8039 S. 764.) fallen Angelegenheiten des Sports unter den Kompetenz-bereich des „H. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“.

Die Sektion V ist im BMLVS für die Umsetzung der Sportagenden zuständig und hat ihren Sitz im „Haus des Sports“ in Wien. Geleitet wird die Sektion Sport von SC Dr. Samo KOBENTER.

Team Rot Weiß Rot (TRWR)

www.teamrotweissrot.at



Ist das Spitzenförderungsprogramm des BMLVS in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Sporthilfe. Das TEAM ROT-WEISS-ROT wird von den besten 500 Sportlerinnen und Sportler der Republik gebildet. Diese Athleten erhalten Spitzensportförderung vom Bund in der Höhe von mehreren Millionen Euro pro Jahr. Ziel ist u. a. die projektbezogene, finanzielle Unterstützung der österreichischen Bundesfachverbände beim Aufbau und der Umsetzung effizienter, moderner und individueller Spitzensportförderung.

Heeressportzentrum (HSZ)

www.bmlv.gv.at/sport/hsz.shtml



Das Bundesheer ist einer der wesentlichen Sportförderer im österreichischen Spitzensport. Nach einem Entschluss der Bundesregierung aus dem Jahre 1997 soll das Österreichische Bundesheer insbesondere durch Realisierung von Förderungsprogrammen den Spitzensport besonders unterstützen. Das Heeressportzentrum ist neben der Athletenbetreuung im Zuge der Spitzensportförderung auch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportfachpersonal sowie für die Unterstützung der heeresinternen Akademien und Schulen bei der Durchführung der Körperausbildung in Kooperation mit den Österreichischen Bundes-Sportakademien verantwortlich.

Die Kontingente zur Förderung als Bundesheer-Leistungssportler sind:

- Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige (150 Personen pro Jahr)
- Frauen im Ausbildungsdienst (bzw. Personen im Ausbildungsdienst)
- Zeitsoldaten
- Militärpersonen auf Zeit (bekanntes Kontingent von 192 Arbeitsplätzen)

Geförderte Sportarten:

Aus unterschiedlichen militärischen Interessen ergeben sich zwei Kategorien der Förder-Intensität:

A) Sportarten, die von militärischem Interesse sind und durch das Bundesheer im Rahmen des CISM schwerpunktmäßig betrieben werden, und daher als Schwerpunktsportarten bezeichnet werden:

- Fallschirmspringen
- Militärischer Fünfkampf
- Orientierungslauf
- Schießen/Gewehr (Großkaliber)
- Schießen/Pistole (Großkaliber)
- Schi/Biathlon
- Schi/Langlauf.

Der Förderaufwand für Schwerpunktsportarten wird zu einem überwiegenden Teil vom Landesverteidigungs-Ressort getragen, was im konkreten bedeutet, dass vermehrt Personalaufwendungen und auch Kosten für sportspezifische Bereiche übernommen werden.

B) Sportarten, deren Bundes-Fachverbände ordentliche Mitglieder in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation sind - und dabei vorzugsweise olympische Sportdisziplinen. Im Gegensatz zu den Schwerpunktsportarten werden die sportspezifischen Aufwendungen in dieser Kategorie ausschließlich vom jeweiligen Bundes-Fachverband und nicht vom Verteidigungs-Ressort getragen.

2.2.1.2 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)

www.bmukk.gv.at

Leitung: BM Dr. Claudia SCHMIED

IM BMUKK ist die Sektion II, (Berufsbildendes Schulwesen, Erwachsenenbildung und Schulsport) für die Agenden des Schulsports zuständig. Der Leiter der Sektion II ist SC Mag. Theo SIEGL.

Die für den Sport im BMUKK zuständige Fachabteilung ist die Abteilung II/8 (II/9) (Bewegung und Sport; Schulwettkämpfe, Sportstättenbau und Bundes-schullandheime). In ihre Zuständigkeit fallen:

- Pädagogische Angelegenheiten der Bewegungs- und Sporterziehung
- Schulen mit sportlicher Ausbildung, Schulen für Leistungssportler/innen; Schulwettkämpfe und schulsportliche Maßnahmen
- fachliche Beratung bei Bau-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Instandhaltungsfragen
- Vertretung des Ressorts im österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau
- Angelegenheiten der Bundessportakademien, Lehrer/innenbildung für Bewegungs- und Sporterziehung; Sicherheit und Unfallverhütung; internationale und nationale Kontakte (z.B. BSO, ÖOC, CIGEPS, ISF)

Geführt wird die Abteilung von Abteilungsleiter Mag. Ewald BAUER.

Bundes-Sportakademien (BSPA)

www.bsapa.at



Die Bundessportakademie (BSPA) wurde im Zuge von Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung des Universitätsorganisationsgesetzes 1975 auf der Basis des Bundesgesetzes zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern im Jahr 1974 als Bundesanstalt für Leibeserziehung (BAfL) gegründet. Die Ausbildungen der Bundessportakademien (Instruktoren-, Trainer-, Diplomtrainer- und Sportlehrerausbildung) sind somit gesetzlich geregelt. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung des Unterrichts ist durch Lehrpläne festgelegt. Die Standorte der Bundessportakademien befinden sich in Wien, Linz, Graz, Innsbruck und sind per Gesetz als mittlere berufsbildende Schulen eingerichtet.

Das Ausbildungsspektrum wird in Zusammenarbeit mit der BSO und ihren Mitgliedsverbänden festgelegt. An den Bundessportakademien werden in vier verschiedenen Bereichen Ausbildungen durchgeführt:

- Sportlehrerausbildung
- staatliche Instruktorausbildung
- staatliche Trainerausbildung
- Diplomtrainerausbildung

2.2.1.3 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF)

www.bmwf.gv.at



Leitung: BM Univ. Prof. Dr. Karlheinz TÖCHTERLE

Für den Hochschulsport zuständig ist die Sektion I (Universitäten, Fachhochschulen, Personalmanagement, Raum, Gender Mainstreaming im Sektionsbereich) und wird geführt von SC Mag. Friedrich FAULHAMMER.

Die zuständige Fachleiterin für den Universitätssport und für die Universiaden ist MinR Dr. Hemma Angerer.

Zentraler Hochschulsportausschuss Österreichs



Vorsitzender: SC Dr. Wolf FRÜHAUF, BMBWK

In Österreich gibt es sieben Universitätssportinstitute (USI), nämlich Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Wien, Leoben und Klagenfurt, welche neben der Organisation von lokalen und regionalen akademischen Meisterschaften sowie den Österreichischen akademischen Meisterschaften auch die Verwaltung der Universitäts- Sportzentren und anderer Sportanlagen zu ihren Aufgabengebieten zählen. Das "Universiade-Team Austria" wird vom Zentralen Hochschulsportausschuss Österreichs (unisport austria) nominiert und mit der Unterstützung des zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu den Universiaden gesandt.

Die Universiaden:

In den Jahren 2010 und 2011 sind studierende Athletinnen und Athleten aus Österreich zu elf World University Championships (WUC), vier European University Championships (EUC) und zwei Universiaden (Olympische Spiele der Studierenden) entsandt worden. Insgesamt konnten die 143 heimischen Athletinnen und Athleten sieben Gold-, sechs Silber- und sechs Bronzemedailles erringen. Die größten Studierenden-Wettkämpfe sind die Sommeruniversiaden mit rund 12.000 Aktiven aus etwa 157 Nationen. Österreich hat in der Vergangenheit zweimal die Winteruniversiade in Innsbruck ausgetragen (1968 und 2005). Seit 2005 konnten Studierendensportler/innen aus Österreich insgesamt 51 Medaillen (24-mal Gold, 17-mal Silber, 10-mal Bronze erringen).

2.2.1.4 Landessportorganisationen (LSO)

Agenden des *Sports* sind nicht in den sog. „Kompetenzartikeln“ 10 bis 14 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes ausdrücklich geregelt und fallen daher aufgrund der Generalklausel des Artikels 15 B-VG unter den selbstständigen Wirkungsbereich der Bundesländer. Jedes Bundesland verfügt über zahlreiche eigene landesgesetzliche Regelungen im *Sport*, eine Verbindungsstelle der Bundesländer ist beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung in Wien eingerichtet. Eine wichtige Koordinationsfunktion hat die Landessportreferentenkonferenz inne.

2.2.2 Nicht-staatlicher Bereich

2.2.2.1 Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Die BSO ist der Verbreitung und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit verpflichtet. Sie initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Die BSO und ihre Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Die BSO und ihre Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit in der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Sport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung. (BSO Statuten, Präambel)

Die BSO ist die Dachorganisation und Interessensvertretung des organisierten Sports in Österreich. Sie steht bundesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen offen.

Der Zweck der BSO ist die Verbreitung und Förderung des Sports und körperlicher Bewegung, sowie die Wahrung und Vertretung der Interessen des Sports in der Gesellschaft sowie gegenüber staatlichen und sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb Österreichs.

Präsident: StS. a.D. Abg.z.NR Dr. Peter WITTMANN

Geschäftsführerin: Mag. Barbara SPINDLER

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation ist in folgenden Einrichtungen vertreten:

- Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC) - Vorstand
- Österreichische Sporthilfe - Vorstand und Evaluierungskommission
- Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) - Kuratorium
- Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) - Kuratorium
- Österreichisches Institut für Sportmedizin (ÖISM) - Kuratorium
- Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) - Aufsichtsrat

- Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB) - Vorstand
- Österreichisches Leistungszentrum Südstadt – Vorstand
- KA:DA (Karriere danach) – Beirat
- Vergabekommissionen gemäß § 10(1)5 BStG und § 11a BStG
- Konferenz der Landessportreferenten
- Österreichischer Rat für Freiwilligenarbeit
- Kontrollkommission und Kontrollausschuss für die Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel
- Österreichisches Olympia- und Sportmuseum
- Bundessport - und Freizeitzentren Austria GmbH

Im internationalen Bereich ist die BSO in den folgenden Gremien vertreten:

- EU EOC Büros in Brüssel, Vorstand
- European Non-Governmental Sports Organisation (ENGSO)
- ENGSO-Jugend
- EU-Sportforum
- European Women and Sports Group (EWS)

Organe der BSO

Die BSO hat folgende Organe:

- die Österreichische Sportversammlung
- das Präsidium
- der Österreichische Sportrat
- der Österreichische Sportfachrat
- der Österreichische Sportjugendrat
- die Rechnungsprüfer
- die Schiedskommission und das Schiedsgericht

Die Österreichische Sportversammlung

Die Österreichische Sportversammlung ist das höchste Gremium des organisierten Sports in Österreich und findet in der Regel einmal jährlich, jeweils Mitte November des Jahres statt. Ihr gehören der Präsident und die Delegierten der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht an. Mitglieder mit beratender Stimme sind der Geschäftsführer, die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Die wesentlichen Aufgaben der Österreichischen Sportversammlung sind:

- Beschlussfassung über Sportangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Entgegennahme der Berichte
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags
- Entlastung des Präsidiums
- Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder
- Aufnahme von ordentlichen (ausgenommen Sport-Fachverbände) und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung des Statuts und Auflösung von der BSO
- Wahl des Präsidenten und der wählbaren Mitglieder des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl der Schiedskommission
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Österreichischen Sportversammlung
- Verleihung von Ehrenzeichen

Das Präsidium

Das Präsidium ist das Leitungsorgan der BSO und ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Das Präsidium wird gebildet aus den:

- a) stimmberechtigten Mitgliedern
 - 1. dem Präsidenten
 - 2. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportfachrates
 - 3. drei weiteren vom Österreichischen Sportfachrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten bzw. der Vorstandsmitglieder der Sportfachverbände vorgeschlagenen und von der Österreichischen Sportversammlung gewählten Mitgliedern
 - 4. drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportrates
 - 5. drei weiteren vom Österreichischen Sportrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten der Sport-Dachverbände vorgeschlagenen und von der Österreichischen Sportversammlung gewählten Mitgliedern
 - 6. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 - 7. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV

- b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 - 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 - 2. einem Vertreter der die Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 - 3. dem Geschäftsführer

Der Österreichische Sportrat

Der Österreichische Sportrat ist das gemeinsame Gremium der drei Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion und tritt zumindest einmal jährlich zusammen.

Der Österreichische Sportrat besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 1. dem Präsidenten der BSO
den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportfachrates
 3. je einem Vertreter der Sport - Dachverbände, ergänzt durch jene Anzahl von Virilisten jedes Sport - Dachverbandes in alphabetischer Reihenfolge, sodass die Gesamtzahl der Repräsentanten der Sport - Dachverbände so groß ist wie die Anzahl der in der BSO als ordentliches Mitglied anerkannten Sport - Fachverbände
 4. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 5. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV

- b) Mitgliedern mit beratender Stimme
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer

Dem Österreichischen Sportrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

Antragstellung, Beschlussfassung und Empfehlung über Fragen des Breiten- und Gesundheitssports, Koordination der Interessen von Sport, Fremdenverkehr und Wirtschaft, Koordination mit den Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind, den Bundes-Sportakademien und den Schulbehörden der Republik Österreich, Koordination mit den Vertretern des Gesundheitssektors, Mitwirkung bei der Administration des Einsatzes und der Nutzung von öffentlichen Fördermitteln im

österreichischen Sport gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Publikationen in Zusammenhang mit Agenden des Österreichischen Sportrates.

Der Vorsitz im Österreichischen Sportrat wechselt jährlich im Rotationsprinzip unter den drei Sport-Dachverbänden.

Der Österreichische Sportfachrat

Der Österreichische Sportfachrat ist das gemeinsame Gremium der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände und tritt in der Regel zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) zusammen. Zurzeit sind 60 olympische und nicht-olympische Sport-Fachverbände in der BSO organisiert.

Vorsitzender: HR Mag. Friedl LUDESCHER (Rodelverband)

Stellv. Vorsitzender: KR Peter KLEINMANN (Volleyballverband)

Stellv. Vorsitzender: Dr. Leo WINDTNER (Fußballbund)

Der Österreichische Sportfachrat besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 1. dem Präsidenten der BSO
 2. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportrates
 3. je einem bevollmächtigten Vertreter jedes bei der BSO als ordentliches Mitglied aufgenommenen Sport-Fachverbandes
 4. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 5. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV

- b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer

Dem Österreichischen Sport-Fachrat kommen im insbesondere folgende Aufgaben zu: Antragstellung, Beschlussfassung und Empfehlung über Fragen des Leistungs- und Spitzensports, Koordination des Sportbetriebes zwischen den Sport-Fachverbänden und dem ÖBSV, Aufnahme von Sport-Fachverbänden als ordentliche Mitglieder, Antragstellung an das Präsidium auf Ausschluss von Sport-Fachverbänden als ordentliche von der BSO, Beratung über Maßnahmen zur Förderung des Fitness-, Leistungs- und Spitzensports., Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Instruktoern, Trainern und Diplomtrainern, Anerkennung von österreichischen Staatsmeisterschaften, allfällige Beschlussfassung über die im Bundes-Sportförderungsgesetz vorgesehene Kategorisierung von in der BSO anerkannten Sport-Fachverbänden insbesondere in Zusammenhang mit der Vergabe der Grundförderung im Rahmen der Besonderen Bundes-Sportförderung

Der Spitzensportausschuss des Österreichischen Sport-Fachrates

In der Herbstsitzung 2010 des –damals noch– Bundes-Sportfachrates wurde von den Österreichischen Fachverbänden die Einrichtung eines schlanken Arbeits- und Expertengremiums der Fachverbände beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses wurde in der BSO der „Spitzensportausschuss“ eingerichtet. Dieser besteht aus 10 Mitgliedern zuzüglich der Geschäftsführerin der BSO sowie eines Experten der Geschäftsstelle.

2.2.2.2 Die Sport-Dachverbände

Die drei Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion vertreten gemeinsam mehr als 3 Millionen Mitglieder. Sie sorgen für ein flächendeckendes Vereinsnetzwerk in Österreich und für die Erhaltung von Sportstätten.

Die Sport-Dachverbände sind vor allem in Breitensportaktivitäten tätig, seit einigen Jahren ist aber auch der Präventionsbereich ein wesentliches Betätigungsfeld. Die Sport Dachverbände sind über „Fit für Österreich“ für die Umsetzung der Bewegungsinitiative des Bundesministers für Sport verantwortlich und sind ebenfalls im Projekt „Kinder gesund bewegen“ wesentliche Akteure. Sie sind stark im Ausbildungsbereich von Übungsleitern aktiv und setzen die Sportmanager Ausbildung der BSO in ihren Landesorganisationen um.

2.2.2.3 Die Sport-Fachverbände

Die 60 Sport-Fachverbände, die in der BSO ordentliches Mitglied sind, zeichnen sich für die Koordination der einzelnen Fachsportarten auf Bundesebene verantwortlich und vertreten diese gegenüber allen offiziellen Stellen. Weiters fällt die Veranstaltung von österreichischen Meister- und Staatsmeisterschaften in den Aufgabenbereich der Fachverbände sowie die Beschickung von Athletinnen und Athleten zu internationalen Großsportveranstaltungen wie Welt- und Europameisterschaften.

2.2.2.4 Die Mehrspartenverbände

Das österreichische Olympische Comité (ÖOC)

www.oeoc.at

Präsident Dr. Karl STOSS

Generalsekretär: Dr. Peter MENNEL



Das ÖOC wurde 1912 gegründet und ging aus dem Zentral-Verband für gemeinsame Sportinteressen' hervor. Zu den Aufgaben des ÖOC gehören insbesondere die Planung, Vorbereitung und Organisation der Teilnahme einer österreichischen Delegation an Olympischen Spielen, die Nominierung der österreichischen Olympia-Mannschaft, die Auswahl und Unterstützung von österreichischen Städten zur Bewerbung um die Austragung Olympischer Spiele, die Planung, Vorbereitung und Organisation der Teilnahme einer österreichischen Mannschaft am Europäisch-Olympischen Jugendfestival, Verbreitung des olympischen Gedankengutes in Österreich, der Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen, die Vergabe von Lizenzrechten und die Kooperation mit nationalen und internationalen Sport-Organisationen.

Das Österreichische Paralympische Committee (ÖPC)

www.oepc.at

Präsidentin: BM a.D. Maria RAUCH-KALLAT

Generalsekretärin: Mag. Petra HUBER



Bereits 1969 fanden die ersten Olympischen Spiele für Menschen mit körperlicher Behinderung statt. Die Paralympische Bewegung wurde seit dem stetig größer. In Österreich ist das ÖPC seit 1998 die nationale Vertretung.

Zu den Aufgaben des ÖPC gehören:

- den Leistungssport seh- und körperbehinderter Menschen in Hinblick auf die Teilnahme an Paralympics zu fördern,
- die Aufbringung finanzieller Mittel für die Entsendung der SportlerInnen zu Paralympics,
- das Interesse und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit an Paralympischen Spielen in Österreich zu wecken,
- die Teilnahme Österreichs an den Paralympics mit Unterstützung des Österreichischen Behindertensportverbands vorzubereiten und zu koordinieren,
- im Falle der Ausrichtung der Paralympics in Österreich zu sorgen, dass alle Anstrengungen für eine einwandfreie und den Bedürfnissen aller SportlerInnen entsprechende Durchführung unternommen werden und
- Österreich bei Kongressen und Versammlungen des Internationalen und Europäischen Paralympischen Committees zu vertreten.

Special Olympics Österreich (SOÖ)

www.specialolympics.at

Präsident: Bgm. a.D. Hermann KRÖLL



Special Olympics bietet weltweit in 180 Nationen für mehr als 2,5 Million Kindern ab 8 Jahren, Jugendlichen und Erwachsenen mit mentaler Behinderung ganzjährige Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten in 26 verschiedenen olympischen Sportarten an. Diese Sportarten bzw. ihr Regelwerk sind so gestaltet, dass möglichst viele Menschen mit mentaler Behinderung daran teilnehmen und ihrer Behinderung entsprechend sich mit annähernd gleich starken Personen messen können. Special Olympics International wurde 1968 von Eunice Kennedy Shriver gegründet und hat seinen Sitz in Washington. Von diesem Hauptsitz aus koordiniert Special Olympics International die nationalen Verbände. Special Olympics Österreich wurde 1993 mit Sitz in Schladming gegründet.

Behindertensportverband (ÖBSV)

www.oebstv.or.at



Präsident: Prof. Robert BAUER

Geschäftsführender Vizepräsident: Sepp Loisinger

Nach dem zweiten Weltkrieg gab es eine große Zahl an Menschen, welche bleibende körperliche Beeinträchtigungen durch Kriegsverletzungen hatten. Nach 1945 wurden sogenannte „Versehrtensportvereine“ gegründet, in denen im Sommer auch Leichtathletik, Schwimmen und diverse Ballspielarten angeboten wurden. In dieser Zeit waren es vor allem Menschen mit Amputationen und Blinde, welche den Versehrtensport betrieben. Auf Bundesebene wurde schließlich 1958 der Österreichische Versehrtensportverband (ÖVSV) gegründet. Menschen mit Querschnittlähmung schlossen sich in der Folge dem Verband ebenfalls an. Der Verband arbeitete eng mit den Bundesanstalten für Leibeserziehungen (BAFL) zusammen und veranstalteten eigene Sport-, und Ausbildungsprogramme für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. 1989 erfolgte die Namensänderung des Verbandes in „Österreichischer Behindertensportverband“. 2002 wurde ein eigener 2002 "Fonds zur Förderung des Behindertensports" eingerichtet. Heute umfasst der ÖBSV den Amputiertensport, den Blindensport, den Cerebralparetikersport, den Hörbehindertensport, den Mentalbehindertensport und den Rollstuhlsport.

2.2.2.5 Sonstige Institutionen

Österreichische Sporthilfe

www.sporthilfe.at



Präsident: BM Mag. Norbert DARABOS

Leitung: Geschäftsführer Anton SCHUTTI

Die Österreichische Sporthilfe wurde im Jahre 1971 als gemeinnütziger Verein vom Bund, vertreten durch das für den Sport zuständige Ministerium, der Bundes-Sportorganisation BSO, der Österreichischen Wirtschaftskammer und dem Österreichischen Olympischen Comité ÖOC mit dem Ziel gegründet, österreichische SpitzensportlerInnen bestmöglich zu fördern.

Die finanziellen Mittel stammen aus verschiedenen Quellen: Zum einen sind es Mitglieds- und Förderbeiträge zum anderen Gelder, die im Zuge von Events und Projekten lukriert werden können. Ein großer Teil der Mittel wird über Sponsoren und Partnerschaften generiert. Die Österreichischen Lotterien fungieren dabei als Hauptförderer. Pro Jahr stehen ca. 1,2 Millionen Euro an Individualförderungen für Athleten zur Verfügung. Die Auswahl der zu fördernden Athleten erfolgt nach objektiven Qualitätsrichtlinien. Dabei werden die Sportler in vier Klassen eingeteilt:

- Weltklasse
- Leistungsklasse
- Nachwuchsklasse sowie
- Sonderklasse

Aktuell (Dez. 2011) werden 461 SportlerInnen (296 SommersportlerInnen und 165 WintersportlerInnen) gefördert. Frauen haben darüber hinaus noch die Möglichkeit, über „Frauen im Spitzensport“ Sonderförderungen zu erhalten. Die BSO ist in der Evaluierungskommission vertreten.

Nationale Anti-Doping Agentur GmbH (NADA Austria)

www.nada.at

Geschäftsführung: Mag. Andreas SCHWAB



Österreich ratifizierte 1991 die Anti-Doping Konvention des Europarates und richtete in der Folge das Österreichische Anti-Doping-Comité (ÖADC), welches bis zur Gründung der NADA Austria für die Anti-Doping Belange zuständig war. Die Nationale Anti-Doping Agentur GmbH (NADA Austria) wurde am 1. Juli 2008 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Wien gegründet. Gesellschafter sind der Bund, die Länder, das ÖOC und die BSO. Die NADA Austria übernimmt seither die gesetzlichen Verpflichtungen der "Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung" im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetz 2007 idF BGBl I 146/2009.³ und ist für die Vollziehung des Anti-Doping-Bundesgesetzes und des WADA-Codes in Österreich verantwortlich.

³ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005360

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS)

www.oeiss.org



Leitung: Direktorin DI Karin SCHWARZ-VIECHTBAUER

Das ÖISS wurde 1964 auf Empfehlung der UNESCO gegründet und ist als Fachinstitut in Planungsfragen des Schul- und Sportstättenbaus tätig. Als Stiftung des Bundes und aller Bundesländer hat das ÖISS die Funktion einer national und europaweit verbindenden und vernetzenden Plattform. Die Aufgaben des ÖISS umfassen u. a. die Erarbeitung und Herausgabe allgemeingültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) für die Planung, den Bau und Betrieb von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, die Mitarbeit bei der Erstellung und Überarbeitung einschlägiger Normen auf nationaler und internationaler Ebene, die Beratung von Bauherren, Planern und Betreibern von Schulen, Sport – und Freizeitanlagen um Fehlplanungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen. Weiters gibt das ÖISS die Fachzeitschrift "Schule & Sportstätte" 4-mal jährlich heraus. Eine zentrale Aufgabe ist auch die Führung einer gesamtösterreichischen Sportstättenstatistik und Sportstättenguides.

Österreichisches Institut für Sportmedizin (ÖISM)

www.sportmedizin.or.at



Leitung: Univ.Prof.Dr.Norbert BACHL

Das Österreichische Institut für Sportmedizin (ÖISM) wurde 1969 als Stiftungsfonds gegründet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird das ÖISM durch ein Kuratorium vertreten und unterstützt. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF). Seit seiner Gründung ist das ÖISM für den Österreichischen Sport bzw. für Sporttreibende aller Leistungskategorien tätig und arbeitet eng mit dem Institut für Sportwissenschaften der Universität Wien zusammen. Ein Hauptanliegen des ÖISM ist es, sportmedizinische und sportwissenschaftliche Erfahrungen aus dem Leistungssport auch für den Breitensport, den Freizeitsport, die Prävention und Rehabilitation umzusetzen. Das Angebot des ÖISM umfasst zum Beispiel sportmedizinische Grunduntersuchungen, Trainingsanamnese, Körperfettanteilmessung, Bestimmung des Lungenvolumens, Beurteilung der Laktatleistungskurve, Ermittlung der Trainingsherzfrequenz, Muskelfunktionstests u. v. m.

Karriere Danach - Sport mit Perspektive (KADA)

www.karrieredanach.at

Präsidentin: Vera LISCHKA

Geschäftsführerin: Roswitha STADLOBER

Das Projekt „KARriere DANach“ entstand im Frühjahr 2006. KA:DA wurde im Rahmen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) als spezifische Beratungs- und Betreuungseinrichtung für SpitzensportlerInnen und professionelle TrainerInnen gegründet, die nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn Beratung und Unterstützung für den Start in eine berufliche Laufbahn benötigen. Im April 2010 wurde KADA ein eigenständiger Verein, welcher sich aus Mitteln des BMLVS, des AMS sowie aus Zuwendungen von Unternehmen etc. finanziert. Das Angebot von KADA umfasst Berufsberatung, berufliche Qualifizierung und Ausbildung sowie unentgeltliche Arbeitsplatzvermittlung für Sportlerinnen und Sportler.



Bundessport - und Freizeitzentren Austria GmbH (BSFZ)

www.bsfsz.at

Geschäftsführung: Mag. Michael SULZBACHER

Die Bundessporteinrichtungen wurden mit 01.01.1999 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und das Eigentum in die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (BSPEG) eingebracht. Die Bundessport- und Freizeitzentren Faaker See, Kitzsteinhorn, Maria Alm/Hintermoos, Obertraun, Schloss Schielleiten und Südstadt werden von der BSPEG selbst operativ geführt. Das Flugsportzentrum Spitzerberg ist an den Österreichischen Aero-Club verliehen, die Bundessporteinrichtung St. Christoph am Arlberg wird im Zuge eines Leihvertrages vom Österreichischen Skiverband geführt. In den BSFZ werden moderne Sporteinrichtungen zu günstigen Preisen angeboten.



Österreichisches Leistungssportzentrum Südstadt (ÖLSZ)

www.oelsz.at

Geschäftsführung: Mag. Wolfgang MOSER

Sportkoordination: Mag. Alexander DUBISAR

Das Leistungssportzentrum Südstadt bietet talentierten Nachwuchssportlern professionelles Leistungstraining in Verbindung mit einer schulischen Ausbildung. Das Trainingsprogramm



sieht 1 bis 2-maliges Training pro Tag unter individueller Betreuung vor. In folgenden Disziplinen ist eine Leistungsausbildung möglich: Fechten, Fußball, Handball, Judo, Leichtathletik, Radfahren, Schwimmen, Kunstschwimmen, Wasserspringen sowie Tennis. Das Österreichische Leistungszentrum Südstadt ist eingebettet in das in das Bundessport- und Leistungszentrum Südstadt und brachte unter anderem so erfolgreiche SportlerInnen wie Thomas Muster, Markus Rogan, Claudia Heill, Stefan Koubek, Peter Seisenbacher oder Fabienne Nadarajah, etc. hervor. In der, in der Südstadt ansässigen Liese Prokop Privatschule für Hochleistungssportler sind ein Oberstufenrealgymnasium und eine Handelsschule zusammengefasst. In den derzeit 9 ORG- und 4 HAS-Klassen werden knapp mehr als 200 Schülerinnen und Schüler von ca. 25 Lehrkräften unterrichtet.

Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung (IMSB)

www.imsb.at

Leitung: Direktor Prof. Hans HOLDAUS

Das Institut wurde 1982 gegründet um für den Österreichischen Sport eine breite wissenschaftliche Betreuung anzubieten. Das IMSB bietet Beratung in den Bereichen Sportmedizin, Sportanthropometrie, Trainingswissenschaft, Biomechanik, Psychologie, Ernährungswissenschaft, Physiotherapie und Massage an. Diese können sowohl von Spitzen,- und LeistungssportlerInnen in Anspruch genommen werden, als auch von HobbysportlerInnen.



3 EUROPA

3.1 Die Europäische Union



www.europa.eu/index_de.htm

Die Europäische Union beschäftigte sich lange Zeit mit dem Sport nur indirekt. Er war als Querschnittsmaterie zwar von vielen EU-Politiken wie z.B. Binnenmarkt, Wettbewerb, Audiovisuelles betroffen, allerdings gab es kein eigenständiges EU-Politikfeld Sport. Aufgrund der bis 2009 fehlenden rechtlichen Grundlage wurde die Entwicklung des Sports in Europa maßgeblich von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und von Einzelinitiativen geprägt. In einer Reihe von Rechtssachen wie Walrave/Koch (1974), Dona (1976), Bosman (1995), Deliège (2000) oder Lehtonen (2000) etablierte der EuGH das Prinzip, dass der Sport EU-Recht unterliegt, sobald er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Einzelinitiativen wie der Adonnino-Bericht 1985 versuchten z.B. Sport als Kommunikationsmedium zu nutzen, um Europa bürgernäher darzustellen. Mit dem EU Weißbuch Sport von 2007 legte die Europäische Kommission den ersten bedeutenden Grundstein für eine transparente, umfassende und strategische Ausrichtung der EU im Bereich Sport.

3.1.1 Die rechtliche Stellung des Sports im EU-Kontext

www.europa.eu/lisbon_treaty/index_de.htm

Am 1.12.2009 trat der neue Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) in Kraft und damit begann eine neue Ära für den Sport in der EU. Mit Artikel 165 erhielt die EU erstmals eine ausdrückliche Zuständigkeit für den Sport. Die EU ist fortan für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Sport zuständig und soll gemäß Artikel 165 AEUV zur Förderung einer europäischen Dimension des Sports beitragen. Dabei ist die EU angehalten, die besonderen Merkmale des Sports, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion zu berücksichtigen. Die rechtliche Verankerung des Sports bedeutet allerdings nicht, dass Sportkompetenzen nach Brüssel abwandern. Gemäß Artikel 165 Absatz 4 stehen der EU lediglich schwache Rechtsinstrumente wie Empfehlungen und/ oder Fördermaßnahmen zur Verfügung. Nationale Rechts- und

Verwaltungsvorschriften dürfen nicht harmonisiert werden. Artikel 165 ermöglicht es der Europäischen Kommission den lang geforderten Wunsch der Österreichischen Bundes-Sportorganisation und der europäischen Sportwelt ein EU-Sportförderprogramm zu konzipieren und umzusetzen.

Im Zuge der im Januar 2011 veröffentlichten Mitteilung "Entwicklung einer europäischen Dimension im Sport" stellt die Europäische Kommission konkrete Überlegungen an, wie die europäische Dimension des Sports umgesetzt werden kann. Die Mitteilung ergänzt das Weißbuch Sport und folgt dessen Gliederung in drei zentrale Themenbereiche – die gesellschaftliche Rolle des Sports, die wirtschaftliche Dimension des Sports und die Organisation des Sports. In Reaktion auf die Mitteilung haben die EU Sportminister im Mai 2011 einen Arbeitsplan Sport angenommen, der viele Themen der EU-Mitteilung aufgreift.

Dieser Arbeitsplan schafft einen Rahmen für eine verstärkte Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der Arbeitsschwerpunkte der EU-Sportminister bis 2014 festlegt:

- Integrität des Sports – Kampf gegen Doping, Spielabsprachen Good Governance
- Soziale Dimension des Sports – Gesundheit, soziale Integration durch Sport, Bildung und Ehrenamt
- Wirtschaftliche Dimension des Sports – nachhaltige Finanzierung des Breitensports, „faktengestützte Politikgestaltung“

Darüber hinaus sieht der Arbeitsplan die Schaffung von sechs themenspezifischen Expertengruppen vor:

- Expertengruppe „Antidoping“
- Expertengruppe „Good Governance im Sport“
- Expertengruppe „Allgemeine und berufliche Bildung im Sport“
- Expertengruppe „Sport, Gesundheit und Beteiligung“
- Expertengruppe „Sportstatistik“
- Expertengruppe „Nachhaltige Finanzierung des Sports“

Christian Helmenstein vom Institut SportsEconAustria leitet die EU Expertengruppe Sportstatistik.

3.1.2 Das EU Sport Forum

www.ec.europa.eu/sport

Maßnahme 49 des EU Weißbuchs Sport fordert die Europäische Kommission auf, einen strukturierten Dialog mit den Vertretern des organisierten Sports zu führen und empfiehlt die jährliche Abhaltung eines EU Sport Forums, in welchem Nationale Olympische Komitees, nationale Dachverbände, Vertreter der zuständigen nationalen Ministerien und EU Institutionen vertreten sein sollen.

Das erste EU Sport Forum nach der Annahme des Weißbuchs Sport fand am 26-27 November 2008 in Biarritz, Frankreich, in Verbindung mit dem informellen Sportministerrat statt.

Neben Podiumsdiskussionen widmete sich das in Budapest 2011 stattfindende EU Sport Forum Themen wie der Vorbereitung für das künftige EU Sportförderprogramm (Vorbereitenden Maßnahmen im Bereich Sport) oder der Implementierung des EU Weißbuchs Sport.

3.1.3 Erasmus für Alle – ein EU-Fördermeilenstein für den Sport

www.ec.europa.eu/sport/erasmus-for-all/index_en.htm

Im Rahmen der Debatte über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU von 2014 bis 2020 schlägt die Europäische Kommission ein neues EU-Förderinstrument „Erasmus für Alle“ vor, das auch Fördermaßnahmen im Bereich Sport beinhaltet. Die künftige EU-Sportförderschiene soll mit insgesamt 239 Millionen Euro – zirka 34 Millionen Euro pro Jahr ausgestattet werden.

Die Fördermaßnahmen zielen generell darauf ab, die Europäische Dimension im Sport – vor allem im Breitensport – zu fördern, und fokussiert im Speziellen auf die:

- Bekämpfung der länderübergreifenden Bedrohungen für den Sport, beispielsweise Doping, Spielabsprachen, Gewalt, Rassismus und Intoleranz
- Unterstützung von Good Governance im Sport sowie zweigleisiger Laufbahnen von Sportlerinnen und Sportlern
- Unterstützung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten

Folgende Aktivitäten sollen unterstützt werden:

- Förderung länderübergreifender Kooperationsprojekte
- Förderung nichtkommerzieller europäischer Sportveranstaltungen, an denen sich mehrere europäische Länder beteiligen
- Förderung des Ausbaus der Evidenzbasis für politische Entscheidungen
- Förderung des Aufbaus der Kapazitäten von Sportorganisationen
- Dialog mit relevanten europäischen Stakeholdern

Der Vorschlag der Kommission muss vom Europäischem Parlament und dem Ministerrat angenommen werden. Im Zuge dieses mehrphasigen Beschlussfassungsverfahrens, das bis spätestens Mitte 2013 abgeschlossen sein soll, können sich noch einige Veränderungen wie z.B. die Höhe des Budgets oder auch inhaltliche Ausrichtung des Programms ergeben.

3.1.4 Der Europarat

www.coe.int/lportal/web/coe-portal/what-we-do/education-and-sports/sport-for-all?dynLink=true&layoutId=123&dlgroupId=10226&fromArticleId=

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 gegründet und hat seinen Sitz in Straßburg. Er zählt 49 Mitglieder und deckt damit fast alle Länder Europas ab. Der Europarat setzt sich zum Ziel, die Kooperation seiner Mitgliedstaaten in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaat, Kultur und Sport zu fördern.

3.1.5 EPAS

www.coe.int/t/dg4/epas/default_EN.asp?

Am 11. Mai 2007 verabschiedete der Europarat die Resolution CM/ RES (2007) 8 zu Errichtung des Erweiterten Teilabkommens über Sport (Enlarged Partial Agreement on Sport – EPAS). EPAS beabsichtigt, der pan-Europäischen Kooperation im Bereich Sport neue Impulse zu geben und die Entwicklung des Sports in Europa zu fördern. Dabei dient es u.a. als Plattform für Expertengespräche und Informationsaustausch. EPAS fördert auch den Dialog zwischen Regierungen der Mitgliedstaaten, Sportverbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen. EPAS zählt gegenwärtig 34 Mitgliedstaaten und 17 Sportorganisationen, darunter EOC, ENGSO und UEFA.

Folgende völkerrechtlich relevante Konventionen sind für den Sport von Bedeutung:

- Europäische Konvention gegen Zuschauergewalt, ratifiziert von 41 Staaten
- Anti-Doping Konvention, ratifiziert von 50 Staaten

Die Umsetzung der Konventionen wird über spezielle Mechanismen überprüft. So überwacht ein ständiger Ausschuss die Anwendung der Konvention gegen Zuschauergewalt, währenddessen ein Kontrollausschuss die Implementierung der Anti-Doping Konvention beobachtet.

Im Hinblick auf die Koordination der Anti-Doping Politik der europäischen Mitgliedstaaten in der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) wurde ein spezielles Gremium „Ad Hoc European Committee for the World Anti-Doping Agency – CAHAMA“ geschaffen.

EPAS beschäftigt sich zudem noch mit einer Reihe von anderen Sportthemen, wobei es für 2010 vier Prioritäten definierte:

- Schaffung von Standards durch die Annahme des abgeänderten Kodes für Sportethik und durch die Empfehlungen zur Verbandsautonomie, Migration und Spielabsprachen
- Nachfassung existierender Standards im Rahmen von Studienbesuchen
- Förderung von Diversität und des Kampfs gegen Diskriminierung
- Weiterentwicklung von EPAS: Werbung neuer Mitglieder und die Entwicklung von Kooperationen mit NGOs und Behörden

3.2 Sonstige Institutionen auf europäischer Ebene

3.2.1 European Women and Sport (EWS)

European Women and Sport ist ein freier Zusammenschluss von Personen und Organisationen, die an der Arbeit von Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen bezüglich Geschlechtergleichstellung im Sport interessiert sind. Die EWS zielt darauf ab, die Geschlechtergleichstellung im Sport auf nationaler Ebene zu fördern und darüber auf Veranstaltungen zu berichten.

Zudem identifiziert die EWS Handlungsbedarfe und entwickelt Empfehlungen im Hinblick auf Geschlechtergleichstellung. Gegenwärtig zählt die EWS 41 Mitglieder. Alle zwei Jahre veranstaltet die EWS Konferenzen. Von 2004 bis 2006 hatte Österreich den EWS Vorsitz inne und organisierte die siebente EWS-Konferenz „Good Governance in Sport“ vom 24-25 März 2006 in Wien. Von 2009 bis 2011 wird der EWS-Vorsitz vom Vereinigten Königreich geführt.

3.2.2 European Non - Governmental Sports Organisation (ENGSO)

www.engso.eu

ENGSO ist der europäische Zusammenschluss nationaler Dachsportverbände sowie nationaler Olympischer Komitees, falls diese auch die Funktion nationaler Dachverbände innehaben. Im Rahmen der Generalversammlung im Vereinigten Königreich 1995 wurde der Status von ENGSO formalisiert, indem Vereinsstatuten angenommen wurden. Der Ursprung ENGSOs geht jedoch bereits in die frühen 1960-er Jahre zurück, wo sich westeuropäische Dachverbände trafen, um sich über die europäische Dimension des Sports auszutauschen.

ENGSO kooperiert mit vielen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen. ENGSO ist ein vom IOC anerkannter Sportverband und verfügt über einen Beraterstatus im Europarat. Zurzeit zählt ENGSO 39 Mitglieder. Österreich ist durch die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) in der ENGSO vertreten.

ENGSO unterhält mehrere Arbeitsgruppen. Eine besondere Bedeutung kommt der EU Arbeitsgruppe zu, im Rahmen derer EU-Experten sich regelmäßig zu einem Meinungs- und Informationsaustausch über EU-Angelegenheiten treffen und die EU-Ausrichtung ENGSOs definieren.

Die Hauptziele von ENGSO sind:

- die Unabhängigkeit und Autonomie von Sport in Europa zu fördern und zu verteidigen
- die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der EU auf den Sport zu beobachten
- die Sportentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendsport, „Sport für Alle“ und Spitzensport zu unterstützen
- aktive Teilnahme bei der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Ost-West und Nord-Süd
- den Status und die Glaubwürdigkeit des Sports in der Gesellschaft zu erhöhen, sowie die negativen Aspekte des Sports zu bekämpfen
- das Ehrenamt als wichtigen Faktor für die Entwicklung einer Gesellschaft zu unterstützen
- die Demokratisierung des Sports zu unterstützen
- die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen im Sport zu fördern
- zu anderen Organisationen Beziehungen aufzubauen, die sich mit „Sport für Alle“ beschäftigen

3.2.3 Europäische Olympische Komitees (EOK)

www.eurolympic.org

Die nationalen Olympischen Komitees in Europa sind unter dem Dach der EOK auf europäischer Ebene vereinigt. Zurzeit zählen die EOK 49 Mitglieder. Österreich ist mit dem ÖOC in den EOK vertreten. Die Hauptaufgabe der EOK besteht darin, die Verständigung der NOKs untereinander zu fördern sowie die EOK-Interessen gegenüber dem IOC und den internationalen bzw. europäischen Fachverbänden zu vertreten.

3.2.4 EOC EU Büro

www.euoffice.eurolympic.org

Am 1. Januar 2009 haben die Europäischen Olympischen Komitees das EU Büro des Deutschen Sports übernommen, das fortan EOC EU Büro heißt. In dieser neuen Struktur ist die BSO im Vorstand als gleichberechtigter Partner mit den EOC, dem Französischen

Olympischen Sportbund (CNOSF) sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vertreten.

Das EOC EU Büro repräsentiert die Interessen der Olympischen Bewegung und seiner Partnerorganisationen bei den EU-Institutionen und ist im Rahmen des strukturierten Dialogs der EU durch die Europäischen Kommission anerkannt. Zudem funktioniert das Büro als Clearing-Stelle seiner Partnerorganisationen für EU-Angelegenheiten mit Sportbezug. Es bietet Information, Aufklärung und Beratung in EU-Fragen und über EU-Förderprogramme.

Das EU Büro beschäftigt sich intensiv mit folgenden Themen:

- Sport Governance: Autonomie der Verbände, Spezifität des Sports, Kooperation von Sportakteuren auf europäischer Ebene
- Auswirkungen der EU-Rechtsordnung auf den Sport: Binnenmarkt, Wettbewerb, Steuern, Umwelt etc.
- Finanzierung des Sports: Wirtschaftlicher Einfluss des Sports, Glücksspiel, EU-Förderprogramme und Sport
- Gesellschaftliche Rolle des Sports: Gesundheit, körperliche Betätigung, integrative Funktion des Sports, Ausbildung und Training, Ehrenamt etc.

4 INTERNATIONALES

4.1 Vereinte Nationen



www.un.org/wcm/content/site/sport

Während der Olympischen Winterspiele in Salt Lake City 2002 wurde im Rahmen des Roundtables „*Healthier, Safer, Stronger: Using sport for development to build a brighter future for children world-wide*“ die *UN Interagency Task Force for Sport for Development and Peace*⁴ gegründet. Es sollte ein Aktionsplan erarbeitet werden, mit dem Ziel, **Sport** in die Entwicklungsarbeit der UN Agenturen einzubinden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führten Adolf Ogi, UN Under-Secretary-General und Sonderberater von Kofi Annan zu Sport & Entwicklungsfragen sowie Carol Bellamy, Executive Director der UNICEF. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde 2003 dem UN Generalsekretär Kofi Annan vorgelegt und analysiert detailliert das Potential, welches **Sportaktivitäten** innehaben um die Erreichung der Ziele der UN Millennium Development Goals (MDGs) zu unterstützen.

“Sport can play a role in improving the lives of individuals, not only individuals, I might add, but whole communities. I am convinced that the time is right to build on that understanding, to encourage governments, development agencies and communities to think how sport can be included more systematically in the plans to help children, particularly those living in the midst of poverty, disease and conflict.” (UN-Generalsekretär Kofi Annan, Olympic Aid Roundtable Forum, Salt Lake City Olympic Games 2002)

Im November 2003 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 58/5 „Sport as a means to promote Education, Health, Development and Peace“ an, in welcher „the power of sport to contribute to human and healthy childhood development“ betont wurde. Gleichzeitig wurde von UN Generalsekretär Kofi Annan das Jahr 2005 zum „Internationalen Jahr des Sports und der Sporterziehung“ (UN International Year of Sport and Physical Education) ausgerufen.

In der 60. Generalversammlung wurde die Resolution „60/1. 2005 World Summit Outcome“ angenommen.⁵

⁴ www.un.org/wcm/webdav/site/sport/shared/sport/pdfs/Reports/task%20force%20report%20english.pdf

⁵ www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/60/1

Im September 2010 wurde die Draft resolution "Keeping the promise: united to achieve the Millennium Development Goals" in der 64. Generalversammlung verabschiedet.⁶

Das United Nations Office on Sport for Development and Peace (UNOSDP) ist in Genf angesiedelt und hat ein Verbindungsbüro in New York. Es unterstützt den Special Adviser on Sport for Development and Peace, den deutschen Senator Wilfried Lemke, welcher diese Position vom früheren Schweizer Präsidenten des Bundesrates, Adolf Ogi übernahm.

Das UN Internationale Jahr des Sports und der Sporterziehung

Das Internationale Jahr des Sports und der Sporterziehung (International Year of Sport and Physical Education – IYSPE 2005) sollte einen vertiefenden Austausch von Know-how zwischen verschiedenen Interessengruppen fördern, ein generelles Bewusstsein für die sozialen Werte des Sports schaffen und ideale Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Einbeziehung sportbezogener Aktivitäten in Entwicklungsprogrammen und – Projekten kreieren. Die Ziele des IYSPE 2005 korrespondieren mit den Forderungen der für den Sport wohl wichtigsten UN Resolution, nämlich UN Resolution 58/5⁷:

„Sport as a means to promote education, health, development and peace”

- 1. Promote sport and physical education for all when furthering their development programmes and policies, to advance health awareness, the spirit of achievement and cultural bridging to entrench collective values;*
- 2. Ensure that sport and physical education are included as a tool to contribute towards achieving the internationally agreed development goals, including the Millennium Development Goals and the broader aims of development and peace;*
- 3. Promote a culture of peace, social and gender equality and advocate dialogue and harmony through collective work promoting sport and physical education-based opportunities for solidarity and cooperation;*
- 4. Promote the recognition of the contribution of sport and physical education towards economic and social development and encourage the building and restoration of sports infrastructures;*

⁶ www.un.org/wcm/webdav/site/sport/shared/sport/pdfs/Resolutions/A-65-L.1_2010_MDG_Outcome_Document.pdf

⁷ www.un.org/sport2005/resources/un_resolutions/engl_58_5.pdf

5. *Promote sport and physical education, on the basis of locally assessed needs, as a means for health, education, social and cultural development;*

6. *Strengthen cooperation and partnerships between all actors, including family, school, clubs/leagues, local communities, youth sports associations and decision makers as well as the public and private sectors, in order to ensure complementarities and to make sport and physical education available to everyone (Auszug)*

Von Seite der Vereinten Nationen waren u. a. folgende Teilorganisationen in das IYSPE involviert: International Labour Organisation (ILO), WHO, UNICEF, United Nations Development Programme (UNDP), UNESCO, UNHCR, UN Fund for International Partnerships (UNFIP), UN Volunteers Programme (UNV), UN Environment Programme (UNEP) etc.

Die UN Mitgliedstaaten waren eingeladen, nationale Koordinationsstellen für Sportprojekte einzurichten, die im Rahmen des IYSPE lanciert wurden. In Österreich war die Abteilung VI/1 der Sektion Sport im Bundeskanzleramt nationale Ansprechstelle. Österreich war auch Mitglied in der *“Sport for Development and Peace International Working Group (SDP IWG)”*.⁸

4.2 UNESCO

www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/sport/physical-education-and-sport/



Die UNESCO ist die Teilorganisation der Vereinten Nationen, die im Rahmen der „Education“ für „Physical Education and Sport (PES)“ zuständig ist. Das Programm der UNSECO umfasst folgende inhaltliche Schwerpunkte⁹:

- Sport for Peace and Development
- Quality Physical Education
- Traditional Sports and Games
- Women and Sport¹⁰
- Anti-Doping

⁸ www.un.org/wcm/content/site/sport/home/unplayers/memberstates/pid/6229

⁹ www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/sport/physical-education-and-sport/about-physical-education-and-sport/

¹⁰ www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/

Bereits 1952 beschloss die 7. Generalversammlung der UNESCO in Paris, *Sport* in das Programm der UNESCO aufzunehmen. Ziel war, den erzieherischen Aspekt des *Sports* zu bewahren und zu stärken. 1976 fand in Paris die 1. Internationale Konferenz der Minister für Erziehung und Sport (MINEPS I) statt, im Zuge deren die Regierungen beschlossen, die Zusammenarbeit zu institutionalisieren.

Intergovernmental Committee for Physical Education and Sport (CIGEPS)

Die Interministerielle Arbeitsgruppe CIGEPS wurde 1978 eingerichtet und dient der Unterstützung der Rolle des Sports und dessen Implementierung in die Arbeit der öffentlichen politischen Entscheidungsträger.

Anti-Doping

Ein wesentlicher Bereich der *Sport* Aktivitäten der UNESCO ist der Kampf gegen das Doping. Die Internationale Anti-Doping Konvention¹¹ wurde im Zuge der 33. Generalversammlung im Oktober 2005 angenommen. Ziel der Konvention ist die weltweite Harmonisierung der Anti-Doping Aktivitäten und die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens, der allen Regierungen erlaubt, den World Anti-Doping Code¹² der WADA zu implementieren.

World Anti-Doping Agency (WADA)

Die WADA wurde 1999 als eine unabhängige internationale Agentur nach Schweizer Recht gegründet und finanziert sich zu gleichen Teilen aus Mitteln der Sportbewegung und Förderungen der staatlichen Seite. Die Österr. Bundesregierung leistet über das für Sport zuständige BM ebenfalls einen Jahresmitgliedsbeitrag an die WADA. Da die WADA eine privatrechtliche Institution ist, konnte der WADA Code nicht unmittelbar nationales Recht werden. Diese Implementierung musste –wie oben erwähnt– über die Anti-Doping Konvention der UNESCO erfolgen. Die WADA hat ihren Sitz in Lausanne und ihr Büro in Montreal sowie mehrere Außenstellen weltweit.

¹¹ <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001388/138860e.pdf> (Text der Konvention) und <http://unesdoc.unesco.org/images/0018/001884/188405e.pdf>

¹² http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-The-Code/WADA_Anti-Doping_CODE_2009_EN.pdf

5 ADRESSEN UND LINKS

Sektion Sport im Sportministerium

Prinz-Eugen-Straße 12

1040 Wien

Tel.: +43 1 53115-5211

Fax: +43 1 501 99

www.sportministerium.at

Allgemeiner Sportverband Österreich (ASVÖ)

Dommayergasse 8

1130 Wien

Tel.: +43 1 877 38 20-0

Fax: +43 1 877 38 20/22

E-Mail: office@asvoe.at

www.asvoe.at

Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur (ASKÖ)

Steinergasse 12

1233 Wien,

Tel.: +43 1 869 32 45

Fax: +43 1 869 32 45-28

E-Mail: askoe@askoe.at

www.askoe.at

Sportunion (Union)

Falkestraße 1

1010 Wien

Tel: +43 1 513 77 14

Fax: +43 1 513 40 36

E-Mail: office@sportunion.at

www.sportunion.at

Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)

Prinz-Eugen-Straße 12

1040 Wien

Tel.: +43 1 504 44 55

Fax:+43 1 504 44 55-66

E-Mail: office@bso.or.at

www.bso.or.at

Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC)

Waldstraße 14

2522 Oberwaltersdorf

Tel.: +43 2253 5816816

Fax: +43 2253 5816820

E-Mail: office@olympia.at

www.oeoc.at

Österreichische Sporthilfe

Marxergasse 25

1030 Wien

Tel.: +43 1 79 94 080-0

Fax: +43 1 79 94 099

E-Mail: office@sporthilfe.at

www.sporthilfe.at

Österreichisches Leistungssportzentrum - Südstadt

Lise Prokop Platz 1

2344 Maria Enzersdorf

Tel.: +43 2236 26 833-204

Fax: +43 2236/26 833-202

E-Mail: office@lsz.at

www.lsz.at

IMSB Südstadt

Johann-Steinböck-Str. 5
2344 Maria Enzersdorf
Tel.: +43 2236 229 28
Fax: +43 2236 418 77
E-Mail: office@imsb.at
www.imsb.at

European Youth Centre Strasbourg

30 rue Pierre de Coubertin
67000 Strasbourg
Tel.: +33 3 88 41 23 00
Fax: +33 3 88 41 27 77
E-Mail: youth@coe.int
www.coe.int/youth

European Commission

Directorate General Education and Culture
Sport (C5)
Rue Belliard, 100
1040 Brussels
Fax: +32-2-295.77.47
E-Mail: eac-sport@ec.europa.eu; eac-info@ec.europa.eu
www.ec.europa.eu/index_de.htm; www.ec.europa.eu/sport/index_en.htm

ENGSO Sitz

Comité National Olympique et Sportif Français (CNOSF)
House of Olympic Sports
1, Avenue Pierre de Coubertin
75013 Paris Cedex 13

ENGSO Sekretariat

35, Terazije (II floor)

11000 Belgrade

Tel.: +38 1 11 3225982

Fax: +38 1 11 3233431

E-Mail: predrag.manojlovic@oks.org.rs; s.misic@eunet.rs

www.engso.eu/about-us.php

International Olympic Committee (IOC)

Château de Vidy

C.P. 356

1001 Lausanne

Tel: +41 21 621 61 11

Fax: +41 21 621 62 16

www.olympic.org

World Anti Doping Agency (WADA)

Stock Exchange Tower

800 Place Victoria (Suite 1700)

P.O. Box 120

Montreal (Quebec) H4Z 1B7

Tel.: +1 514 904 9232

Fax: +1 514 904 8650

E-Mail: info@wada-ama.org

www.wada-ama.org

Court of Arbitration for Sport (CAS)

Château de Béthusy

Avenue de Beaumont 2

1012 Lausanne

Tel.: +41 21 613 50 00

Fax: +41 21 613 50 01

E-Mail: info@tas-cas.org

www.tas-cas.org

General Association of International Sports Federations (GAISF)

Villa Le Mas -> seit 4/2009 SportAccord

Maison du Sport International

Avenue de Rhodanie 54

1007 Lausanne

Tel.: + 41 (0) 21 612 30 70

Fax: + 41 (0) 21 612 30 71

E-Mail: sportaccord@sportaccord.com

www.sportaccord.com

ANHANG

S t a t u t

der

Österreichischen Bundes-Sportorganisation



ZVR 428560407

Beschlossen in der 42. Bundes-Sportversammlung am 25. November 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Gemeinnützigkeit
- § 4. Mittel des Verbandes

III. Mitgliedschaft

- § 5. Mitglieder
- § 6. Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied
- § 7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8. Bestandsschutz
- § 9. Inhalte der Mitgliedschaft

IV. Organe und Vertretungsbefugnisse

- § 10. Organe
- § 11. Österreichische Sportversammlung
- § 12. Präsidium
- § 13. Österreichischer Sportrat
- § 14. Österreichischer Sportfachrat
- § 15. Österreichischer Sportjugendrat
- § 16. Rechnungsprüfer
- § 17. Schiedskommission und Schiedsgericht

V. Geschäftsstelle

- § 18. Geschäftsstelle

VI. Gremien

- § 19. Finanzausschuss
- § 20. Rechtsausschuss
- § 21. Beiräte
- § 22. Wahlausschuss

VII. Gender Mainstreaming

- § 23. Gender Mainstreaming

VIII. Auflösung

- § 24. Auflösung

Statut

I. Präambel

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Die BSO ist der Verbreitung und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit verpflichtet. Sie initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Die BSO und ihre Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Die BSO und ihre Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit in der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Sport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Dachverband führt den Namen Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz: BSO).
- (2) Die Österreichische Bundes-Sportorganisation hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht geplant.

§ 2. Zweck

- (1) Die BSO ist die Dachorganisation des organisierten Sports in Österreich. Sie steht bundesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen offen.
- (2) Der Zweck der BSO ist die Verbreitung und Förderung des Sports und körperlicher Bewegung, sowie die Wahrung und Vertretung der Interessen des Sports in der Gesellschaft sowie gegenüber staatlichen und sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb Österreichs.
- (3) Unter Sport werden motorische Aktivitäten verstanden, die körperliche Fertigkeiten und Anstrengungen verlangen, die wettkampfmäßig in Interaktion mit anderen Personen betrieben werden können und/oder gesundheitsfördernden Charakter haben. Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt. Die eigenmotorische Aktivität liegt

insbesondere nicht bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Geräts ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen. Charakteristisch für die sportliche Praxis ist das Streben nach technischem Können, nach Leistung und nach Leistungsvergleich im geregelten Wettkampf bzw. nach gesundheitsförderndem Ausgleich durch körperliche Bewegung.

- (4) Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten. Die ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die BSO ist eine nicht auf Gewinn gerichtete und in allen Bereichen gemeinnützige Vereinigung.

§ 4. Mittel des Verbandes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Koordination der sportpolitischen Aktivitäten
 - b) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
 - c) Vertretung der Anliegen des Sports gegenüber staatlichen Einrichtungen
 - d) Vertretung des österreichischen Sports in internationalen Gremien
 - e) Koordination der Fördereinrichtungen, Trainer- und Lehrwarteausbildungen
 - f) Aus- und Fortbildung von Führungskräften
 - g) Entwicklung von Sportprojekten
 - h) Begutachtung und Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
 - i) Information über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten
 - j) Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken
 - k) Event- und Verbandsmarketing
 - l) Herausgabe von Publikationen aller Art
 - m) Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt und Rassismus
 - n) die Administration des Einsatzes und der Nutzung von öffentlichen Fördermitteln im österreichischen Sport gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen aus Sportförderungs- und sonstigen öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächnisse und Zuwendungen
 - d) Erträge aus Sport-, und sonstigen Veranstaltungen
 - e) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
 - f) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen
 - g) Gründung und Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
 - h) Einnahmen/Erträge aus Medienverträgen
 - i) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - j) Verkauf von Werbeartikeln

III. Mitgliedschaft

§ 5. Mitglieder

- (1) Die BSO hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Sport-Dachverbände,
 - b) Sport–Fachverbände, die die Aufnahmekriterien erfüllen,
 - c) Olympische Sport-Fachverbände,
 - d) das Österreichische Olympische Comité (ÖOC),
 - e) der Österreichische Behinderten-Sportverband (ÖBSV),
 - f) das Österreichische Paralympische Committee (ÖPC),
 - g) Special Olympics Austria (SOÖ)
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die Republik Österreich
 - b) die Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 - c) Sportverbände, die eine Aufnahme in die BSO als ordentliches Mitglied anstreben, aber die Aufnahmekriterien nicht erfüllen
 - d) sonstige sportrelevante Organisationen und Mehrspartenverbände
 - e) unterstützende Mitglieder; diese können natürliche oder juristische Personen sein, die den österreichischen Sport maßgeblich unterstützen, wie z.B. Förderinstitutionen des österreichischen Sports, sportwissenschaftliche oder sportmedizinische Institute.
- (4) Auf Antrag des Präsidiums können von der Österreichischen Sportversammlung natürliche Personen, die sich um den gesamtösterreichischen Sport und insbesondere um die BSO besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6. Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied

- (1) Sport-Dachverbände haben folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a) Mitgliedschaft von zumindest sieben Landes-Dachverbänden
 - b) Administration auf Bundes- und Landesebene durch qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter
 - c) Zustimmung von mindestens fünf Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 - d) Betreuung von mindestens 3/4 der wettkampfmäßig betriebenen und in der BSO vertretenen Sportarten
 - e) Betreuung auch von in der BSO nicht vertretenen Sportarten
 - f) aktive Sportausübung in mindestens 3000 im zentralen Vereinsregister erfassten Vereinen
 - g) Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbarer Liste der Vereine, der auch die Zahl der Mitglieder zu entnehmen ist, wobei jeder Mitgliedsverein nur einem Sport-Dachverband angehören darf.

(2) Sport-Fachverbände haben folgende Kriterien zu erfüllen:

a) Sportartspezifische Kriterien

1. Bei den in dem Sport-Fachverband betriebenen Sportarten muss es sich um eigenständige, unverwechselbare Bewegungsabläufe handeln, die nicht nur eine Abwandlung bereits bestehender Sportarten sind oder eine Kombination von bereits anerkannten Sportarten darstellen.
2. Bestehen in einer Sportart mehrere internationale und nationale Verbände, wird der Zusammenschluss der verschiedenen Sportartrichtungen angestrebt. Es wird immer nur ein Fachverband anerkannt.
3. Fachverbände, welche eine Kombination aus verschiedenen Sportarten und/oder deren Sparten und Disziplinen betreiben, deren Fachverbände bereits ordentliche Mitglieder sind, können nicht ordentliche Mitglieder werden. Eine Anerkennung der Kombinationssportart ist nur möglich, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied, in welches die jeweilige Sportausübung schwerpunktmäßig fällt, aufgenommen wird. Ihre Rechte und Pflichten werden durch den jeweiligen Bundes-Fachverband wahrgenommen.

b) Organisatorische Voraussetzungen:

1. Vertretung von zumindest 75% der Anzahl der Sportvereine und der Sportausübenden der betreffenden Sportart
2. Mitgliedschaft von mindestens sechs Landes-Fachverbänden, 30 Vereinen und 900 Sportausübenden. Diese müssen ordentliche Mitglieder der Mitgliedsvereine sein.
3. Vorbehaltlich einer Aufnahme durch den Bundes-Sportfachrat, die Zustimmung von mindestens 5 Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind. Diese Zustimmung wird nach Überprüfung aller Unterlagen zur Aufnahme, von der BSO bei den oben genannten Institutionen eingeholt.
4. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige international anerkannte Fach-Verband festsetzt oder anerkennt
5. Organisation und Durchführung von Österreichischen Meisterschaften
6. Mitgliedschaft beim jeweiligen Weltverband, der Mitglied bei Sportaccord oder einer vergleichbaren Organisation ist
7. Teilnahme an Welt- und/oder Europameisterschaften, die der internationale bzw. europäische Verband durchführt, oder an den zur Teilnahme erforderlichen Ausscheidungs- und Qualifikationsbewerben
8. EDV-unterstütztes Sekretariat
9. qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter in einem zur Anzahl der Sportausübenden des Verbandes angemessenen Verhältnis
10. mindestens ein Trainer mit anerkannter einschlägiger Ausbildung
11. Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbar List der Vereine, der auch die Zahl der Mitglieder zu entnehmen ist
12. Breite Jugendarbeit und Nachweis von Nachwuchssport- und Jugendsportförderung sowie die Durchführung von österreichischen Nachwuchsmeisterschaften

c) Fachliche Voraussetzungen:

1. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige international anerkannte Fachverband festsetzt und anerkennt
2. Genormte Sportstätten und genormte Sportgeräte

3. Durchführung Österreichischer Meisterschaften insbesondere in den Nachwuchsklassen
 4. Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes
 5. Übungsleiter-, Instruktor- und Trainerausbildungen
- (3) Bei der Zuteilung von öffentlichen Sportförderungen an ihre Mitglieder bleibt es der BSO vorbehalten, zur Kontrolle der tatsächlichen Anzahl der Vereinsmitglieder ihrer Mitgliedsverbände bei Verdacht der Unrichtigkeit der Daten iSd Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit. b, Z.10 Einsicht in das Mitgliederregister des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu nehmen. Diese Einsichtnahme darf lediglich dem Zwecke der Ermittlung der Richtigkeit der gemeldeten Anzahl der Vereinsmitglieder der Mitgliedsverbände der BSO dienen.

§ 7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Ansuchen auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Im Aufnahmeansuchen ist anzuführen, welche Art der Mitgliedschaft angestrebt wird. Dem Ansuchen sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Anträge werden erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen behandelt. Das Präsidium kann das Ersuchen um Aufnahme an den Österreichischen Sportfachrat bzw. an die Österreichische Sportversammlung zur Beschlussfassung weiterleiten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- a) Die Aufnahme eines Sport-Fachverbandes erfolgt durch den Österreichischen Sportfachrat
 - b) Die Aufnahme aller anderen ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Österreichische Sportversammlung
 - c) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt durch das Präsidium
 - d) Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch die Österreichische Sportversammlung
- (2) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist nachweislich der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (6) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied
- a) gegen Bestimmungen dieses Statuts oder Beschlüsse von Organen oder Gremien der BSO beharrlich und wiederholt verstößt
 - b) trotz Setzung einer Nachfrist von einem Jahr die, in § 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt
 - c) das Ansehen des Sports oder das Ansehen der BSO nachhaltig schädigt
 - d) die Beiträge an die BSO trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet
 - e) die Gemeinnützigkeit im Sinn der Bundesabgabenordnung verliert oder
 - f) wenn über das Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde

- (7) Gegen den Beschluss des Präsidiums auf Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht offen, das verbandsintern endgültig entscheidet. Die Berufung hat bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bestandsschutz

Die Voraussetzungen nach dem § 6 gelten-vorbehaltlich der Gestattung der Vereinsbehörde nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufnahmekriterien (25.11.2011) bereits ordentliches Mitglied der BSO waren.

§ 9. Inhalte der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Sports sowie das Ansehen der BSO zu wahren, dieses Statut und die von den Organen und Gremien der BSO gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie die BSO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Österreichischen Sportversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, die Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes zu beachten und die von der Österreichischen Sportversammlung zur Übermittlung durch die Mitglieder beschlossenen sportrelevanten Daten im Sinne des § 6 (4) vorzulegen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Vertretung in den Organen und Gremien entsprechend diesem Statut. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der BSO teilzunehmen, wenn nicht gesonderte Bestimmungen anzuwenden sind, sowie Einrichtungen der BSO zu beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder der BSO sind eingeladen, ihre Mitgliedschaft in der BSO nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei allen Maßnahmen der Kommunikation in angemessener Form zu dokumentieren. Dazu gehört beispielsweise die Verwendung des Logos der BSO.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind eingeladen, in verstärktem Umfang Frauen in die Organe und Gremien der BSO zu entsenden.

IV. Organe und Vertretungsbefugnisse

§ 10. Organe und Vertretungsbefugnisse

- (1) Organe sind:
- a) die Österreichische Sportversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Österreichische Sportrat
 - d) der Österreichische Sportfachrat
 - e) der Österreichische Sportjugendrat
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) die Schiedskommission und das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der organschaftlichen Vertreter dauert drei Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktionsträger. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Österreichische Sportrat und der Österreichische Sportfachrat geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst. Diese müssen vom Präsidium genehmigt werden. Die Österreichische Sportversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (4) Die Vertretung der BSO nach außen erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten. Die BSO verpflichtende Schriftstücke oder Urkunden sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten und einem weiteren stimmberechtigten Präsidiumsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein Vizepräsident, anstelle des zuständigen Organs berechtigt, notwendige Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall ist aber sobald wie möglich die Zustimmung des zuständigen Organs nachträglich einzuholen.

§ 11. Österreichische Sportversammlung

- (1) Die Österreichische Sportversammlung ist die Mitgliederversammlung laut Vereinsgesetz. Ihr gehören der Präsident und die Delegierten der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht an. Mitglieder mit beratender Stimme sind der Geschäftsführer, die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Den Vorsitz in der Österreichischen Sportversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten).
- (3) Dem Präsidenten und jedem ordentlichen Mitglied steht jedenfalls eine Stimme zu.
- (4) Jeder der Sport-Dachverbände hat grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl, wobei die Summe der Stimmen aller Sport - Dachverbände der Summe der Stimmen aller Sport-Fachverbände entspricht. Sofern die Anzahl der Sport-Fachverbände überwiegt, haben die Sport-Dachverbände in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder die entsprechende Anzahl von Virilisten zur Erstellung der Parität zu entsenden.
- (5) Das Stimmrecht ist von jedem stimmberechtigten Mitglied bzw. dem Delegierten persönlich auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet.
- (6) Die Aufgaben der Österreichischen Sportversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Sportangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder
 - g) Aufnahme von ordentlichen (ausgenommen Sport-Fachverbände) und Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Änderung des Statuts und Auflösung von der BSO
 - i) Wahl des Präsidenten und der wählbaren Mitglieder des Präsidiums
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer
 - k) Wahl der Schiedskommission
 - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Österreichischen Sportversammlung
 - m) Verleihung von Ehrenzeichen
- (7) Die ordentliche Österreichische Sportversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zu jeder Österreichischen Sportversammlung hat im Auftrag des Präsidiums

durch die Geschäftsstelle vier Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Österreichischen Sportversammlung
- c) Berichte
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Anträge
- f) Allfälliges

(8) Anträge

- a) der Ordentlichen Mitglieder und des Präsidiums sind längstens zwei Wochen vor der Österreichischen Sportversammlung bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- b) der Rechnungsprüfer können in der Österreichischen Sportversammlung ad hoc gestellt werden.
- c) auf Durchführung einer geheimen Wahl können in der Österreichischen Sportversammlung ad hoc gestellt werden.
- d) sind, sofern sie termingemäß eingebracht wurden, längstens eine Woche vor Abhaltung der Österreichischen Sportversammlung den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen.

(9) Die Österreichische Sportversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse in der Österreichischen Sportversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung der BSO bzw. Änderung des Statuts ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl genügt die Zustimmung von 1/10 der Stimmberechtigten. Gültige Beschlüsse können nur zu den beantragten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Dies allenfalls mit der Ausnahme auf die Einberufung einer weiteren außerordentlichen Sportversammlung (samt Tagesordnung).

(10) Eine außerordentliche Österreichische Sportversammlung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden, wenn dies

- a) vom Präsidium
- b) vom Österreichischen Sportfachrat oder Österreichischen Sportrat
- c) von 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder
- d) von den Rechnungsprüfern

beantragt wird. Der Antrag ist beim Präsidium unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die außerordentliche Sportversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Sportversammlung.

§ 12. Präsidium

(1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan der BSO gemäß Vereinsgesetz.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Österreichischen Sportversammlung und des Präsidiums zu führen.

(3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die

- a) Führung der Verbandsgeschäfte

- b) Vorgabe sportpolitischer Ziele
 - c) Entgegennahme der Aufnahmeansuchen sowie die allfällige Vorlage an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung
 - d) Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Jahresvoranschlages
 - e) Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder zur Vorlage an die Österreichische Sportversammlung
 - f) Ernennung der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 22
 - g) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - i) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für die Verbandsorgane (ausgenommen die der Österreichischen Sportversammlung)
 - j) Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden und der Mitglieder des Finanzausschusses sowie des Rechtsausschusses
 - l) Einrichtung der Beiräte, Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder derselben (Ausnahme Beirat für Spitzen- und Leistungssport sowie Trainerfragen)
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, bei dringendem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung von Österreichischen Sportförderungsmitteln, Fördergelder vorerst ganz oder teilweise einzubehalten.

Gegen eine solche Entscheidung des Präsidiums kann binnen 14 Tagen ab der schriftlichen Zustellung (einlangend) das Schiedsgericht von der BSO angerufen werden.

In der Entscheidung des Präsidiums sind der Umfang und die Dauer der Einbehaltung genau zu bezeichnen und zu begründen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

- (5) Das Präsidium wird gebildet aus den
- a) stimmberechtigten Mitgliedern
 1. dem Präsidenten
 2. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportfachrates
 3. drei weiteren vom Österreichischen Sportfachrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten bzw. der Vorstandsmitglieder der Sport-Fachverbände vorgeschlagenen und von der Österreichischen Sportversammlung gewählten Mitgliedern
 4. drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportrates
 5. drei weiteren vom Österreichischen Sportrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten der Sport-Dachverbände vorgeschlagenen und von der Österreichischen Sportversammlung gewählten Mitgliedern
 6. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 7. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der die Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer
- (6) Dem Präsidium steht es frei, allfällige weitere Personen auf Antrag des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten in das Präsidium mit beratender Stimme beizuziehen.
- (7) Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gem. Abs. 5 lit. a Z. 2 und 4 werden vier Vizepräsidenten mit der Maßgabe bestellt, dass,

- a) wenn der Präsident den Sport - Dachverbänden zuzurechnen ist, der erste und dritte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 2, der zweite und vierte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 4 zu wählen ist,
 - b) wenn der Präsident den Sport -Fachverbänden zuzurechnen ist, der erste und dritte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 4, der zweite und vierte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 2 zu wählen ist.
- (8) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes kann das Präsidium eine andere wählbare Person, die dem Bereich des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zuzurechnen ist, kooptieren. Das so kooptierte Mitglied übernimmt Sitz und Stimme des ausgeschiedenen Mitglieds. Dies gilt nicht für die Funktion des Präsidenten.
- (10) Das Präsidium ist über Auftrag des Präsidenten, im Verhinderungsfall eines Vizepräsidenten, von der Geschäftsstelle mindestens zweimal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
- (11) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Beschlüsse des Präsidiums können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Auch bei diesen Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.
- (13) Zur Regelung der inneren Organisation beschließt das Präsidium eine Geschäftsordnung.

§ 13. Österreichischer Sportrat

- (1) Der Österreichische Sportrat besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Präsidenten der BSO
 1. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportfachrates
 3. je einem Vertreter der Sport - Dachverbände, ergänzt durch jene Anzahl von Virilisten jedes Sport - Dachverbandes in alphabetischer Reihenfolge, sodass die Gesamtzahl der Repräsentanten der Sport - Dachverbände so groß ist wie die Anzahl der in der BSO als ordentliches Mitglied anerkannten Sport - Fachverbände
 4. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 5. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer
- (2) Den Vorsitz des Österreichischen Sportrates führen jährlich abwechselnd die von den Sport -Dachverbänden dafür nominierten Vertreter. Die nicht im Amt befindlichen

nominierten Vertreter sind Vorsitzende - Stellvertreter und bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden das Präsidium des Österreichischen Sportrates.

- (3) Der Österreichische Sportrat ist mindestens einmal jährlich von dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Die nähere Ausgestaltung der Verfahrensregeln erfolgt in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (4) Dem Österreichischen Sportrat kommen folgende Aufgaben zu:
- a) Antragstellung, Beschlussfassung und Empfehlung über Fragen des Breiten- und Gesundheitssports
 - b) Koordination der Interessen von Sport, Fremdenverkehr und Wirtschaft
 - c) Koordination mit den Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind, den Bundes-Sportakademien und den Schulbehörden der Republik Österreich
 - d.) Koordination mit den Vertretern des Gesundheitssektors
 - e) Mitwirkung bei der Administration des Einsatzes und der Nutzung von öffentlichen Fördermitteln im österreichischen Sport gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
 - f) Publikationen in Zusammenhang mit Agenden des Österreichischen Sportrates
 - g) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in das Präsidium
 - h) Nominierung von zwei Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände als Rechnungsprüfer
 - i) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in die Schiedskommission
 - j) Nominierung von drei fachkundigen Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in den Rechtsausschuss
 - k) Nominierung von drei fachkundigen Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in den Finanzausschuss
 - l) Nominierung von drei Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in den Wahlausschuss
 - m) Koordination und Abstimmung der Aktivitäten mit dem Österreichischen Sportfachrat

§ 14. Österreichischer Sportfachrat

- (1) Der Österreichische Sportfachrat besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 1. dem Präsidenten der BSO
 2. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportrates
 3. je einem bevollmächtigten Vertreter jedes bei der BSO als ordentliches Mitglied aufgenommenen Sport-Fachverbandes
 4. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 5. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer

- (2) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 lit. a Z. 3 werden vorn Österreichischen Sportfachrat der Vorsitzende und zwei Stellvertreter gewählt, welche das Präsidium des Österreichischen Sportfachrates bilden.
- (3) Der Österreichische Sportfachrat ist mindestens einmal jährlich von dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Die nähere Ausgestaltung der Verfahrensregeln erfolgt in einer vom Präsidium der BSO zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (4) Dem Österreichischen Sportfachrat kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) Antragstellung, Beschlussfassung und Empfehlung über Fragen des Leistungs- und Spitzensports
 - b) Koordination des Sportbetriebes zwischen den Sport-Fachverbänden und dem ÖBSV
 - c) Aufnahme von Sport-Fachverbänden als ordentliche Mitglieder
 - d) Antragstellung an das Präsidium auf Ausschluss von Sport-Fachverbänden als ordentliche von der BSO
 - e) Beratung über Maßnahmen zur Förderung des Fitness-, Leistungs- und Spitzensports
 - f) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Instruktoren, Trainern und Diplomtrainern
 - g) Anerkennung von österreichischen Staatsmeisterschaften
 - h) allfällige Beschlussfassung über die im Bundes-Sportförderungsgesetz vorgesehene Kategorisierung von in der BSO anerkannten Sport-Fachverbänden insbesondere in Zusammenhang mit der Vergabe der Grundförderung im Rahmen der Besonderen Bundes-Sportförderung
 - i) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in das Präsidium
 - j) Nominierung des Vorsitzenden der Rechnungsprüfer
 - k) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in die Schiedskommission
 - l) Nominierung von drei fachkundigen Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in den Rechtsausschuss
 - m) Nominierung von drei qualifizierten Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in den Finanzausschuss
 - n) Nominierung von drei Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in den Wahlausschuss
 - o) Antragstellung an die Österreichische Sportversammlung im Wege des Präsidiums der BSO auf Verleihung von Ehrenzeichen oder der Ehrenmitgliedschaft.
 - p) Koordination und Abstimmung der Aktivitäten mit dem Österreichischen Sportrat
- (5) Der Österreichische Sportfachrat setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Spitzensportausschuss ein. Die Organisation, Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Spitzensportausschusses sind durch eine vom Spitzensportausschuss erstellte Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Den Vorsitz des Beirates für „Spitzen- und Leistungssport sowie Trainerfragen“ führt der Vorsitzende des Österreichischen Sport-Fachrates, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 15. Österreichischer Sportjugendrat

- (1) Die Organisation, Zusammensetzung und Tätigkeit des Österreichischen Sportjugendrates wird durch die von der Österreichischen Sportversammlung zu beschließende Jugendordnung der BSO bestimmt.
- (2) Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen dieser Jugendordnung.

§ 16. Rechnungsprüfer

- (1) Drei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Österreichischen Sportversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Abwahl der übrigen Organe sinngemäß.
- (2) Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Präsidium erhält. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass aufgezeigte Mängel beseitigt werden. Wenn das Präsidium nicht oder nur unzureichend reagiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Sportversammlung verlangen. Falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, ist eine solche Versammlung durch die Rechnungsprüfer einzuberufen.
- (3) Die Prüfung betrifft:
 - a) Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - b) Die Verwendung der Mittel entsprechend der Beschlüsse und Statuten
 - c) Eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben
 - d) Eine Stellungnahme zu In sich-Geschäften
 - e) Das Aufzeigen einer Bestandsgefährdung dann, wenn eingegangene Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigenIst der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer, dann muss dieser eine Bestandsgefährdung der Vereinsbehörde melden.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und der übrigen Organe teilzunehmen.

§ 17. Schiedskommission und Schiedsgericht

- (1) Die Österreichische Sportversammlung wählt eine Schiedskommission, die über Vorschlag des Österreichischen Sportrates und des Österreichischen Sportfachrates aus je sechs Mitgliedern besteht, von denen insgesamt mindestens sechs rechtskundig sein müssen.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist unter Vorlage eines konkreten Antrages, beinhaltend den Sachverhalt und die Beweisanbote unter Nominierung zweier Schiedsrichter aus der Schiedskommission an die Geschäftsstelle der BSO zu richten.
- (3) Die Geschäftsstelle der BSO ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Gegenpartei von diesem Antrag zu verständigen und diese aufzufordern, binnen 14 Tagen zwei Schiedsrichter aus der Schiedskommission zu nominieren und Gegenausführungen zum Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichtes unter Benennung oder Vorlage von Beweisen zu erbringen.

Wird innerhalb von 14 Tagen keine Gegendarstellung eingebracht und/oder werden keine Schiedsrichter nominiert, werden die Schiedsrichter durch die Geschäftsstelle durch Los aus den Mitgliedern der Schiedskommission gewählt. Die Parteien haben das Recht, auf Antrag einen Schiedsrichter durch eine eigene Vertrauensperson zu ersetzen.

Die so nominierten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus den verbleibenden Mitgliedern der Schiedskommission einen rechtskundigen Vorsitzenden.

Kommt keine Einigung über die Wahl des Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach seiner Konstituierung eine Entscheidung zu fällen. Diese ist verbandsintern gültig. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen und für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

V. Geschäftsstelle

§ 18. Geschäftsstelle

- (1) Die operativen Geschäfte der BSO sind vom Geschäftsführer nach den Vorgaben des Präsidiums zu besorgen. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten direkt verantwortlich. Er ist hauptberuflich tätig und ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Präsidium und der Österreichischen Sportversammlung in deren jeweiligen Zusammenkünften Bericht zu legen.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe, Gremien und sonstigen Einrichtungen der BSO teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer kann im Rahmen der ihm durch die Geschäfts- und Pouvoirordnung erteilten Ermächtigungen die BSO im operativen Geschäftsverkehr gegenüber Ämtern, Behörden und Dritten vertreten.

VI. Gremien

§ 19. Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Sport - Dachverbände und drei Vertretern aus den Österreichischen Sport - Fachverbänden zusammen.
- (2) Neben der Vorbereitung von Anträgen aus dem Finanzbereich an das Präsidium hat der Finanzausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Entwurfs des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
 - b) Erstattung von Vorschlägen an das Präsidium über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weiterer finanzieller Leistungen der Mitglieder
- (3) Die Geschäftsstelle hat quartalsmäßige Finanzberichte an den Finanzausschuss zu übermitteln.
- (4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses hat mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Sitzung des Präsidiums zu berichten.
- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder werden vom Präsidium gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann das Präsidium eine andere wählbare Person, die dem Bereich des ausscheidenden Ausschussmitglieds zuzurechnen ist, kooptieren.

§ 20. Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Sport - Dachverbände und drei Vertretern aus den Österreichischen Sport - Fachverbänden zusammen.
- (2) Von den insgesamt sechs Mitgliedern des Rechtsausschusses müssen vier rechtskundig sein, zwei Mitglieder müssen aus dem Kreis der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer stammen.
- (3) Der Rechtsausschuss hat zumindest zweimal jährlich zusammenzukommen.
- (4) Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung von und Stellungnahmen zu Aufnahmeansuchen
 - b) Prüfung und Stellungnahmen zu vorgesehenen Ausschlüssen
 - c) Stellungnahme zu und Mitarbeit bei für den österreichischen Sport relevanten Gesetzesinitiativen
 - d) Stellungnahme bei Rechtsfragen der BSO
 - e) Mitwirkung bei Statutenänderungen betreffend die BSO
- (5) Auf Wunsch kann der Rechtsausschuss als Mediations-, und Schlichtungsstelle bei Konflikten zwischen Mitgliedern angerufen werden. Dazu bedarf es des einvernehmlichen Wunsches der Konfliktparteien. Die Entscheidung des Rechtsausschusses hat Empfehlungscharakter. Der Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens ist unter Vorlage eines konkreten Antrages, welcher den Sachverhalt darstellt, schriftlich an die Geschäftsstelle der BSO zu richten.
- (6) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Sitzung dem Präsidium zu berichten.
- (7) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der stellvertretenden Vorsitzende sowie die Mitglieder werden vom Präsidium gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann das Präsidium eine andere wählbare Person, die dem Bereich des ausscheidenden Ausschussmitglieds zuzurechnen ist, kooptieren.

§ 21. Beiräte

- (1) Beiräte können vom Präsidium zur Unterstützung der Aufgaben des Präsidiums und der Geschäftsstelle für spezielle Themenbereiche für die Dauer der Funktionsperiode oder zeitlich kürzer Beiräte eingesetzt werden. Die Mitglieder müssen eine für den spezifischen Themenbereich entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Präsidium gewählt.
- (2) Darüber hinaus können vom Geschäftsführer fachbezogene Experten in einen Beirat eingeladen werden.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (4) In der Zusammensetzung der Beiräte ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben.

§ 22. Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Präsidenten einen Wahlvorschlag zu erstatten.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je einem Vertreter der Sportdachverbände und aus der gleichen Gesamtanzahl von Vertretern der Sportfachverbände, welche keine Funktionen in einem Organ der BSO ausüben dürfen.

VII. Gender Mainstreaming

§ 23. Gender Mainstreaming

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

VIII. Auflösung

§ 24. Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der BSO kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Österreichischen Sportversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Österreichische Sportversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat diese einen Abwickler zu berufen. Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion der bisherigen Organe.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen ungeschmälert zu gleichen Teilen auf die Sport-Dachverbände und die Sport-Fachverbände zu verteilen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Das Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie die weiteren nach dem Vereinsgesetz erforderlichen Angaben innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 25. November 2011

Kurztitel

Glücksspielgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

20.07.2010

Beachte

Kommt erstmals für das Kalenderjahr 2011 zur Anwendung (vgl. § 60 Abs. 22).

Text**Sportförderung**

§ 20. Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich einen Betrag von 80 Millionen Euro aus den Abgabemitteln des Konzessionärs nach § 14 zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2013, in dem Ausmaß, in dem die glücksspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind.

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, Fassung vom 05.01.2012

Langtitel

Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 – BSFG)
 StF: BGBl. I Nr. 143/2005 (NR: GP XXII IA 725/A AB 1172 S. 127. BR: 7431 AB 7403 S. 728.)

Änderung

BGBl. I Nr. 64/2006 (NR: GP XXII AB 1416 S. 146. BR: 7521 AB 7530 S. 734.)
 BGBl. I Nr. 29/2007 (NR: GP XXIII RV 66 AB 104 S. 24. BR: 7687 AB 7700 S. 746.)
 BGBl. I Nr. 46/2009 (NR: GP XXIV IA 529/A AB 173 S. 19. BR: AB 8108 S. 770.)

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bundes-Sportförderung

Ziel der Allgemeinen Bundes-Sportförderung

§ 1. (1) Der Bund fördert den Sport, soweit es sich um Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gebietskörperschaften wird hierdurch nicht berührt.

(2) Vorhaben des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über den Interessenbereich eines Landes oder mehrerer Länder für sich allein hinausgehen.

(3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 sind insbesondere zu fördern:

1. Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, oder von gesamtösterreichischer Bedeutung, wie Österreichische Meisterschaften;
2. Auslandsbeziehungen des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung;
3. Einrichtungen, die dem internationalen oder gesamtösterreichischen Sport dienen;
4. Errichtung und Erhaltung von Sportstätten, die internationalen oder gesamtösterreichischen sportlichen Zwecken dienen;
5. Maßnahmen zur Umsetzung eines österreichweiten Sportstättenentwicklungsplanes unter den Gesichtspunkten der Schaffung von vielfältig und nachhaltig nutzbaren Spiel-, Sport- und Bewegungsräumen;
6. sportärztliche und sportwissenschaftliche Forschungs-, Beratungs-, Untersuchungs- und Behandlungsstellen von gesamtösterreichischer Bedeutung;
7. Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen;
8. gesamtösterreichische Sporttagungen;
9. Sportpublikationen von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung;
10. Pilotprojekte von gesamtösterreichischer Bedeutung;
11. Projekte der Anti-Doping-Forschung.

(4) Die Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten (Abs. 3 Z 4) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der international anerkannten Sport-Fachverbände entsprechen, sofern es sich nicht nur um Trainingsstätten handelt, bei denen auch ohne Einhaltung dieser Richtlinien den sportlichen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird. Die Erhaltung der Sportstätten umfasst neben der sportgerechten Instandhaltung der Anlage erforderlichenfalls die Beistellung von Sportlehrern und Trainern sowie von Sportärzten.

(5) Soweit Sportstätten gemäß Abs. 4 nicht für internationale oder gesamtösterreichische sportliche Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, sind sie für Schulen und für andere sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Förderungsarten

§ 2. Förderungen im Sinne dieses Abschnittes sind

1. Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, soweit sie nicht unter Z 2 fallen,
2. Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie
3. zins- oder amortisationsbegünstigte Darlehen,

die der Bund einem anderen Rechtsträger aus Bundesmitteln für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung einmalig oder laufend zur Verfügung stellt.

Jahresplan

§ 3. (1) Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin hat für jedes Kalenderjahr spätestens sechs Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes einen Jahresplan für die Verwendung der Allgemeinen Bundes-Sportförderungsmitteln zu erstellen, der mindestens zwei Drittel der im Teilheft zum Bundesvoranschlag für Sportförderungszwecke ohne besondere Widmung vorgesehenen Mittel zu umfassen hat. Sportförderungszwecke ohne besondere Widmung sind insbesondere Förderungen für Großsportveranstaltungen. Im Jahresplan sind die zu fördernden Vorhaben einzeln unter Festlegung einer Rangordnung auszuweisen. Hierbei ist jenen Vorhaben der Vorrang zu geben, die für die Sicherung des Ansehens Österreichs in sportlicher Hinsicht erforderlich sind.

(2) Vor der Erstellung des Jahresplanes ist die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) zu hören.

(3) Der Jahresplan ist unverzüglich nach seiner Erstellung den Ländern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Jahresplan darf nur aus wichtigen Gründen geändert werden. Vor Änderung des Jahresplanes ist die BSO zu hören.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Die Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht in Angriff genommen oder fertig gestellt werden kann oder nur in Angriff genommen wird, wenn der Einsatz der Bundesmittel Platz greift und in allen Fällen keine begründeten Zweifel an der Durchführbarkeit des Vorhabens bestehen. Für eine bereits erbrachte Leistung darf eine Förderung nur erfolgen, wenn die durch diese Leistung dem Förderungswerber entstehenden Kosten von ihm nicht getragen werden können, dies für ihn unvorhersehbar war und die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch vor der Erbringung der Leistung zulässig gewesen wäre.

(2) Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben von mehreren Stellen des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gefördert wurde oder gefördert werden soll. Das Ergebnis dieser Feststellung ist der Entscheidung gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

(3) Die Förderung ist in der Art von Geldzuwendungen (§ 2 Z 1) zu gewähren, soweit für die zu fördernden Leistungen nicht Förderungen mit Hilfe von Darlehen (§ 2 Z 3) oder von Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse (§ 2 Z 2) in Betracht kommen.

Förderungsbedingungen und -auflagen

§ 5. (1) Ein förderungswürdiges Vorhaben darf unter solchen Auflagen und Bedingungen gefördert werden, die geeignet sind, den angestrebten Erfolg unter Einsatz der geringsten Bundesmittel zu erreichen. Die Förderung ist vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers sowie von Beitragsleistungen anderer Rechtsträger abhängig zu machen, wenn sich aus der Verwirklichung des Vorhabens für diese rechnerisch erfassbare Vorteile ergeben. Ist eine derartige Eigenleistung des Förderungswerbers und Beitragsleistung anderer Rechtsträger den Betreffenden wirtschaftlich nicht zumutbar und erscheint durch die Förderung aus Bundesmitteln allein die Durchführbarkeit des Vorhabens finanziell gesichert, kann von einer Eigen- oder Beitragsleistung ausnahmsweise abgesehen werden. Die Förderung ist auch dann zulässig, wenn andere Gebietskörperschaften zu dem Vorhaben beitragen.

(2) Die Förderung darf davon abhängig gemacht werden, dass Besichtigungen an Ort und Stelle und die Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens durch die für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organe des Bundes gestattet werden und über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage von Nachweisen innerhalb vereinbarter Fristen berichtet wird.

Investitionsförderung, Controllingbeirat

§ 6. (1) Der Bund kann vor der Gewährung einer Förderung für ein Investitionsvorhaben vom Förderungswerber Gutachten von vom Bund vorgeschlagenen zur Prüfung von derartigen Investitionsvorhaben öffentlich bestellten Sachverständigen verlangen, in denen das Investitionsvorhaben auf seine Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nach Vorgaben des Bundes sowie im Hinblick auf die Sicherung der laufenden Betriebsführung untersucht wird. Die Kosten der Gutachten hat der Förderungswerber zu tragen. Solche Gutachten können vom Bund nur dann verlangt werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Gutachten in einem angemessenen Verhältnis zu den im Förderungsantrag enthaltenen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens und der beabsichtigten Förderung aus Bundesmitteln stehen.

(2) Bei Investitionsvorhaben kann die Förderung von der Einsetzung eines Beirates zum Zweck des begleitenden Controllings abhängig gemacht werden. Die näheren Regelungen über die Tätigkeit des Beirates sind in der entsprechenden Förderungsvereinbarung zu treffen.

Dem Beirat haben zumindest anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes;
2. soweit das Vorhaben auch von anderen Bundesdienststellen gefördert wird, je ein Vertreter der betreffenden Bundesdienststelle;
3. ein Vertreter des Projektträgers;
4. auf Kosten des Förderungswerbers der Ersteller des Gutachtens gemäß Abs. 1.

Darlehen

§ 7. (1) Ein Darlehen darf nur gewährt werden, wenn seine Rückzahlung gewährleistet erscheint.

(2) Die Förderung in der Art eines Darlehens (§ 2 Z 3) darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung (§ 2 Z 1) umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht oder gesichert werden oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann. Dies gilt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4.

Rückforderungen von Zuwendungen, Fälligkeitstellung von Darlehen

§ 8. (1) Bei der Gewährung der Förderung ist zu vereinbaren, dass eine Geldzuwendung (einschließlich eines Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses) rückzuzahlen ist und ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen vorzeitig fällig wird, wenn

1. der Bund über wesentliche Umstände getäuscht worden ist oder
2. das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder nicht durchgeführt werden kann oder
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden oder die Bedingungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 nicht eingehalten wurden oder
4. Umstände eintreten, die geeignet sind, das Vertrauen des Bundes in die Sicherheit des Darlehens zu erschüttern, und keine ausreichende Sicherstellung beigebracht wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist vom Tage der Auszahlung an jährlich mit 2 vH über den jeweils gemäß § 1 des Euro-Justizbegleitgesetzes geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Abschnitt

Besondere Bundes-Sportförderung

Ziel der Besonderen Bundes-Sportförderung

§ 9. (1) Der Bund fördert aus den im § 20 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 genannten Mitteln die Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur, letztere jedoch nur auf Grund gesamtösterreichischer Vorgaben. Diese Mittel dürfen nur zur Förderung des österreichischen Sports zur Verfügung gestellt werden, soweit dieser nicht von Berufssportvereinigungen betrieben wird. Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

(2) Förderungen im Sinne des Abs. 1 sind Geldzuwendungen privatrechtlicher Art. (3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO);
2. die Dachverbände Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und Sportunion Österreich (UNION);
3. die von der BSO anerkannten Fachverbände;
4. das Österreichische Olympische Comité (ÖOC);
5. der Österreichische Behindertensportverband;
6. das Österreichische Paralympische Committee;
7. die Special Olympics Österreich;
8. der Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ).

Aufteilung der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel

§ 10. (1) Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin hat die Förderungsmittel gemäß § 9 Abs. 1 entsprechend den Z 1 bis 5 aufzuteilen:

1. 14 vH sind wie folgt aufzuteilen:
 - a) 1,4 vH an den Österreichischen Behindertensportverband,
 - b) 0,1 vH an das Österreichische Paralympische Committee,
 - c) 0,1 vH an Special Olympics Österreich,
 - d) 6 vH für Zwecke nach Abs. 4,
 - e) 1,5 vH an die BSO zur Wahrnehmung ihrer zentralen Koordinationsaufgaben und als Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 11,
 - f) 2,6 vH an den Verband Alpiner Vereine Österreichs,
 - g) 1,3 vH an das Österreichische Olympische Comité zur Beschickung von Olympischen Spielen,
 - h) 1 vH an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (§ 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
2. von den verbleibenden 86 vH sind 36 322 560 Euro nach den Regelungen der Z 3 und 4 aufzuteilen;
3. ein Sechstel an die BSO, welches schwerpunktmäßig im Sinne dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen ist;
4. fünf Sechstel im Ausmaß von
 - a) 42 vH zu gleichen Teilen an die in § 9 Abs. 3 Z 2 angeführten Dachverbände,
 - b) 38 vH an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
 - c) 16 vH an die BSO zur Verteilung an österreichische Fachverbände (ausgenommen ÖFB),
 - d) 4 vH an das Österreichische Olympische Comité;
5. Die 36 322 560 Euro gemäß Z 2 übersteigenden Förderungsmittel sind zu verwenden:
 - a) 55 vH für die Unterstützung
 - aa) neu anzuerkennender und ab 1. Jänner 2005 anerkannter Fachverbände und
 - bb) innovativer Strukturreformen und -projekte sowie von Maßnahmen zur Dopingprävention gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anerkannter Fachverbände (ausgenommen ÖFB),
 - b) 14 vH für Strukturreformen und Maßnahmen im Nachwuchsbereich sowie zur Dopingprävention gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 des ÖFB,
 - c) 22 vH für Bewegungsprogramme, Schulkooperationsprojekte und Strukturmaßnahmen sowie für Maßnahmen zur Dopingprävention gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 der im § 9 Abs. 3 Z 2 genannten Dachverbände,
 - d) 9 vH für die Umsetzung der bundesweiten Bewegungsinitiativen des Bundeskanzlers / der Bundeskanzlerin.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 bis Z 4 und Z 5 lit. a bis c zu überweisenden Beträge sind im Ausmaß von je einem Zwölftel auf Basis der in der Bilanz des Vorvorjahres der Österreichischen Lotterien ausgewiesenen 3%igen Umsätze bis zum Ende jedes Kalendermonats zu leisten. Nach dem Vorliegen der Bilanz des Vorjahres der Österreichischen Lotterien sind die monatlichen gleich bleibenden Raten neu zu berechnen und zu leisten.

(3) Bei der Gewährung der Besonderen Bundes-Sportförderung finden § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 Anwendung.

(4) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d sind für innovative Sportprojekte, für die Förderung des Mädchen- und Frauensports und für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter zu verwenden. Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin hat für die Vergabe dieser Mittel Richtlinien zu erlassen.

Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung der Besonderen Bundes-Sportförderung

§ 11. (1) Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin ist ermächtigt, mit der BSO einen Vertrag abzuschließen, nach dem dieser die Abwicklung und Kontrolle der Förderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bis Z 4 und Z 5 lit. a bis c im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen wird. In diesem Vertrag sind insbesondere die Art der Durchführung der Kontrolle und die Berichtspflicht an den für Sport zuständigen Bundesminister / die für Sport zuständige Bundesministerin festzulegen. Der Kostenersatz für die Abwicklung und Kontrolle der Förderung ist aus den im § 10 Abs. 1 Z 1 lit. e genannten Mitteln zu bestreiten.

(2) Der gemäß Abs. 1 abzuschließende Vertrag hat jedenfalls Regelungen hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, der Förderkriterien sowie Richtlinien für die Kontrolle und Abrechnung der Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln zu enthalten.

(3) Die Förderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a bis c darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber für das zu fördernde Vorhaben eine zahlenmäßige Gesamtdarstellung hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben, sowie die Eigenmitteln, Sponsoreinnahmen und allfällige Förderungen von Dritten vorlegt.

(4) Die Verwendung der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(5) Der Bericht gemäß Abs. 1 ist bis 31. August des Folgejahres dem Bundeskanzler / der Bundeskanzlerin zu erstatten.

(6) Für die Evaluierung der gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a bis c durch die BSO abzuwickelnden und zu kontrollierenden Fördermittel ist eine Evaluierungskommission einzurichten, die bis 31. August des Folgejahres an den Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin Bericht zu erstatten hat.

Übergangsrecht

§ 11a. Übersteigen ab 2009 die verfügbaren Mittel für die Besondere Bundes-Sportförderung gemäß § 9 Abs. 1 den für das Jahr 2008 verfügbaren Betrag, so erhalten die Empfänger von Förderungsmitteln gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 die jeweils im Jahr 2008 angefallenen Beträge. In diesem Fall sind die verbleibenden Förderungsmittel für flächendeckende Basisförderung im Breitensport, innovative Projekte und Professionalisierung im Spitzensport zu verwenden. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat hierfür entsprechende Richtlinien zu erlassen.

3. Abschnitt

Sportleistungsabzeichen

§ 12. (1) Der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin ist ermächtigt, gesamtösterreichische Leistungsabzeichen zu schaffen, sofern es zur Hebung der sportlichen Betätigung zweckmäßig ist, und durch Auslobung festzulegen, für welche Leistungen ein bestimmtes Sportleistungsabzeichen zu verleihen ist.

(2) In der Auslobung sind sportliche Leistungen in einer oder mehreren Sportdisziplinen zu verlangen, die nach entsprechendem Training üblicherweise vom angesprochenen Personenkreis erwartet werden können. Entsprechend den verlangten Leistungen können verschiedene Abzeichen für Jugendliche und Erwachsene und verschiedene Stufen von Abzeichen vorgesehen werden.

(3) Den Sportleistungsabzeichen sind Bezeichnungen zu geben, die auf den gesamtösterreichischen Charakter und die Sportart, in der die Leistung gefordert wird, hinweisen. Das Sportleistungsabzeichen für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen hat die Bezeichnung Österreichisches Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA) zu tragen.

(4) Vor der Auslobung sind die Bundesländer und die BSO zu hören.

(5) Die Auslobung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekannt zu machen.

4. Abschnitt

Überlassung von Einrichtungen der Bundesschulen

§ 13. Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für sportliche Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Anwendung dieses Bundesgesetzes

§ 14. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Förderung der Sportausübung von Bundesbediensteten sowie von Angehörigen des Präsenz-, Ausbildungs-, Miliz- und Reservestandes durch den nach der Ressortzugehörigkeit zuständigen Bundesminister.

Befassung des Bundesministers für Finanzen

§ 15. Übersteigt die beabsichtigte Allgemeine Bundes-Sportförderung im Einzelfalle den Betrag von 2 von Hunderttausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen hat hierbei darauf zu achten, dass die Erfüllung der in Aussicht genommenen Förderungszusage nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gewährleistet ist. Erfolgt seine Äußerung nicht binnen 14 Tagen, gilt das Einvernehmen als hergestellt.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweilige geltende Fassung.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 17. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 13 der Bundesminister/die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur;
2. hinsichtlich des § 15 der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin.

In-Kraft-Treten

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, betreffend Förderungen des Sports aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz), BGBl. Nr. 2/1970, idF BGBl. I Nr. 136/2004 außer Kraft.

(3) § 1 Abs. 3 Z 11, § 8 Abs. 1 Z 3, § 10 Abs. 1 Z 1 lit. e, § 10 Abs. Z 5 lit. a bis c sowie die §§ 14 bis 33 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2006 treten mit 1. Juli 2006 in Kraft. § 16 ist auf Förderungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt gewährt werden. Ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 64/2006, folgenden Tag sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (§ 17) und die Unabhängige Schiedskommission (§ 23) ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2006 aufnehmen können.

(4) Es treten mit 1. Juli 2007 § 8 Abs. 1 Z 3, (Anm.: § 10) Z 5 lit. a sublit. bb, lit. b und c, die Bezeichnung des 5. Abschnittes und §§ 14 bis 19, mit 1. Jänner 2008 § 10 Abs. 1 Z 1, Einleitungssatz, lit. d und h sowie Z 2 und mit 1. Juli 2008 § 10 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2007 in Kraft.

(5) § 11a tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.